

Gemeinde Südlohn

Niederschrift über die Sitzung

des: Rates
vom: Mittwoch, 21. Juni 2006

VIII. Sitzungsperiode / 15. Sitzung

Ort: Wieboldsaal, Haus Wilmers im OT Südlohn
Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 21.25 Uhr

Anwesenheit:

- I. Vorsitz: 1. Bürgermeister Beckmann
- II. Ratsmitglieder:
2. Bischof, Josef
 3. Bone-Hedwig, Maria
 4. Bonse-Geuking, Anette
 5. Dapper, Monika (ab TOP II.2)
 6. Engbers, Frank (bis TOP II.9 einschl.)
 7. Frieling, Hermann-Josef
 8. Harmeling, Thomas
 9. Kahmen, Alois
 10. Lüdiger, Karlheinz
 11. Pass, Wilhelm
 12. Plewa, Ingo
 13. Rathmer, Norbert
 14. Vedder, Christian
 15. Battefeld, Jörg
 16. Bergup, Günter
 17. Gröting, Ludger
 18. Große Venhaus, Franz
 19. Sievers, Alfons
 20. Brüning, Hans
 21. Schmeing, Manfred
 22. Stödtke, Rolf
 23. Schlechter, Jörg
 24. Schleif, Josef
- III. Entschuldigt:
25. Mürmann, Anneliese
 26. Osterholt, Günter
- IV. Verstorben:
27. Geuking, Gernhard
- V. Ferner:
1. AL 01/32 – Schlottbom
 2. AL 20 – Wilmers (bis TOP II.6 einschl.)
 3. AL 60 – Vahlmann
 4. SGL Tiefbau – Niehaus
- VI. Gäste:
- zu TOP I.1:
Frau Hildegard Köppen, Beethovenstr. 23, Bocholt

Der Bürgermeister (**BM**) stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Ferner schlägt er vor, die Tagesordnung unter TOP III.2 - Vergabe von Wohnbaugrundstücken im Baugebiet „Eschlohner Esch“ (Sitzungsvorlage Nr. 80268a) zu ergänzen.

Die **SPD-Fraktion** beantragt, den bisherigen TOP II.16.2 - Antrag der **CDU-Fraktion** betr. Bebauungsplanverfahren „Burloer Str./West“ zusammen mit TOP II.9 - Bebauungsplan Nr. 45 „Burloer Str. West II“ zu beraten.

Außerdem bittet die **SPD-Fraktion** um Erweiterung der Tagesordnung zur Beratung und Beschlussfassung über die dem Kreistag Borken zu seiner Sitzung am 22.06.2006 vorliegenden Resolution zur Ortsumgehung Südlohn-Oeding.

Der **BM** schlägt vor die Tagesordnung dementsprechend unter TOP II.2 entsprechend zu ergänzen. Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte rücken entsprechend auf. Der Antrag der **CDU-Fraktion** vom 06.06.2006 (bisher TOP II.16.2) wird neu II.10.1. Diesen Vorschlägen wird zugestimmt.

Weitere Änderungs- und Ergänzungswünsche zur Tagesordnung werden nicht vorgebracht, so dass diese festgestellt wird.

I. Nichtöffentlicher Teil

II. Öffentlicher Teil

TOP 1: Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 10.05.2006.

1.1 Zu TOP I.9.1 – Antrag der SPD-Fraktion vom 25.04.2006 betr. Politische Leitkultur

Die **SPD-Fraktion** bittet um Ergänzung der Niederschrift, wonach die **CDU-Fraktion** in der Sitzung erklärt hat, dass sich die SPD-Fraktion nur über Dritte hat informieren lassen und der Fraktion die Einverständniserklärung des Fotografen für die Veröffentlichung eines Fotos auf der Homepage der CDU-Fraktion vorliegt.

Von Seiten der Verwaltung wird auf § 24 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse verwiesen. Die Niederschrift soll dabei eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.

Beschluss:

**4 Ja-Stimmen
14 Nein-Stimmen
5 Enthaltungen**

Damit hat der Antrag auf Änderung der Niederschrift nicht die erforderliche Mehrheit gefunden.

1.2 Zu TOP I.9.4 – Antrag der UWG-Fraktion vom 25.04.2006 betr. Therapiezentrum Henricus-Stift in Südlohn

RM Schleif beantragt zu Seite 11, 3. Absatz, die Änderung des Satzes 2 wie folgt:
„Er unterstützt voll inhaltlich den Antrag der **UWG-Fraktion** als eine Möglichkeit, da hier die Chance und Möglichkeit besteht, wenn der Eigentümer mitgeht, dass der Betrieb als Eigenbetrieb der Gemeinde weiter geführt werden könnte.“

Beschluss:

**6 Ja-Stimmen
8 Nein-Stimmen
9 Enthaltungen**

Damit hat der Antrag auf Änderung der Niederschrift nicht die erforderliche Mehrheit gefunden.

1.3 Zu TOP I.1.1 – Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 22.03.06 – ILEK „Berkel/Schlinge“

Die **UWG-Fraktion** erklärt zu Protokoll, dass sie die Erstellung des Integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes (ILEK) „Berkel/Schlinge“ nicht unterstützt.

Beschluss:

**18 Ja-Stimmen
3 Nein-Stimmen
2 Enthaltungen**

Die Niederschrift über die Sitzung vom 10.05.2006 wird genehmigt.

TOP 2: Resolution des Kreistages Borken zur Ortsumgehung Südlohn-Oeding

Dem Kreistag liegt mit Sitzungsvorlage Nr. 151/2006 zu seiner Sitzung am 22.06.2006 der Entwurf einer Resolution zur Realisierung der Ortsumgehung Südlohn-Oeding vor. Der Beschlussvorschlag wird verlesen.

Beschluss: **23 Ja-Stimmen**
1 Nein-Stimmen

Der Gemeinderat schließt sich voll inhaltlich dem Beschlussvorschlag der Sitzungsvorlage Nr. 0151/2006 zur Sitzung des Kreistages Borken am 22.06.2006 an und unterstützt damit eine entsprechende Beschlussfassung.

TOP 3: Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005 und Entlastung des Bürgermeisters

(BM Beckmann ist während der Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend. Die Sitzungsleitung übernimmt die 1. stellv. Bürgermeisterin Frau Bonse-Geuking.)

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses **RM Bergup**, berichtet über die Sitzung des Ausschusses vom 26.04.2006. Dieser empfiehlt, die Haushaltsrechnung anzuerkennen und fest zu stellen, die außer- und überplanmäßigen Ausgaben zu genehmigen, dem **BM** für das Haushaltsjahr 2005 vorbehaltlos Entlastung zu erteilen sowie die Jahresrechnung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit keine schützenswerten Interessen verletzt werden.

Beschluss 1: **Einstimmig**

Die Haushaltsrechnung in der vorliegenden Fassung wird anerkannt und festgestellt. Gleichzeitig werden die über- und außerplanmäßigen Ausgaben genehmigt.

Beschluss 2: **Einstimmig**

Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2005 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Beschluss 3: **Einstimmig**

Als allgemeiner Band für die Veröffentlichung gilt die Niederschrift über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 26.04.2006 in Verbindung mit dem gebundenen Teil der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichtes für das Jahr 2005. Diese Unterlagen sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. In der nächsten Ausgabe des Amtsblattes ist darauf hinzuweisen.

Im Anschluss an die Beratung und Beschlussfassung teilt die **1. stellv. Bürgermeisterin** dem **BM** die ihm zuvor erteilte vorbehaltlose Entlastung mit. Sie dankt ihm und seinen Mitarbeitern in der Verwaltung namens des Rates und der gesamten Bürgerschaft für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und die in 2005 geleistete Arbeit. Sie verbindet damit die Hoffnung, dass die Arbeit trotz mancher Schwierigkeiten auch weiterhin Freude macht.

Der **BM** bedankt sich für die gemeinsam geleistete Arbeit und gibt den Dank an alle Mitarbeiter weiter.

TOP 4: Betriebskostenrechnung 2005 für die Gebührenhaushalte Abwasser, Straßenreinigung, Abfall

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, **RM Bergup**, berichtet über der Beratung in der Sitzung vom 26.04.2006. Danach hat der Rechnungsprüfungsausschuss die Betriebskostenrechnung 2005 für die Gebührenhaushalte Abwasser, Straßenreinigung und Abfall zur Kenntnis genommen.

Der Gemeinderat nimmt hiervon ebenfalls Kenntnis.

TOP 5: Änderung und Neufassung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Südlohn (Sitzungsvorlage Nr. 80270)

RM Schleif erkundigt sich nach den möglichen Auswirkungen für die örtlichen Betriebe.

Welche finanziellen Auswirkungen sich ergeben, kann noch nicht abschließend beurteilt werden, weil keine Informationen über die Umsätze vorliegen. Entsprechende Angaben konnten bislang nicht rechtlich eingefordert werden.

Beschluss:

Einstimmig

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. 2005, S. 498) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV. NRW. 2004 S. 228), beschließt der Gemeinderat die folgende Vergnügungssteuersatzung:

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungsteuer in der Gemeinde Südlohn (Vergnügungssteuersatzung) vom 11.12.2002 i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.01.2003 veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Südlohn Nr. 1/2003 vom 27.01.2003) wird wie folgt geändert und erhält folgende Fassung.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Gemeinde Südlohn veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen -;
4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;

5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 1. Kartensteuer nach §§ 5 und 6,
 2. Pauschsteuer nach §§ 7 bis 10.
- (2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.
- (3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Kalendermonats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Absatz 1 Ziff. 2 nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraums die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

II. Kartensteuer

§ 5 Eintrittskarten

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Gemeinde Südlohn vorzulegen.
- (4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Gemeinde Südlohn auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Gemeinde Südlohn binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Kartensteuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Gemeinde Südlohn den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (4) Die Gemeinde Südlohn kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Pauschsteuer

§ 7 Nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 6 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.

- (2) Der Spielumsatz ist der Gemeinde Südlohn spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Gemeinde Südlohn kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 8

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 2 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 2,00 Euro bei Tanzveranstaltungen nach § 1 Nr. 1. Bei anderen in Abs. 1 genannten Veranstaltungen wird zum Gebührensatz nach Satz 1 ein Zuschlag in Höhe von 50% erhoben. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Pauschsteuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (3) Die Gemeinde Südlohn kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 9

Nach der Roheinnahme

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7, 8, 10 und 10 a festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Gemeinde Südlohn spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Gemeinde Südlohn kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 10

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag aus der elektronisch gezählten Bruttokasse. Dieser

errechnet sich aus der elektronischen Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	10 v.H. des Einspielergebnisses, mindestens 50,00 Euro
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35,00 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	10 v.H. des Einspielergebnisses mindestens 25,00 Euro
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25,00 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 20 v.H. des Einspielergebnisses
mindestens 300,00 Euro

- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

§ 10 a Abweichende Besteuerung

- (1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden kann oder auf Antrag des Steuerschuldners kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 10 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.
- (2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen 150,00 Euro,
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 50,00 Euro,
2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen 35,00 Euro,
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 25,00 Euro,
- (3) für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 300,00 Euro

§ 10 b

Verfahren bei abweichender Besteuerung

- (1) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach § 10 a ist bis spätestens zum 31. Dezember für die Zeit vom Beginn des folgenden Kalenderjahres an zu stellen.
- (2) Die abweichende Besteuerung hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber der Gemeinde widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres zulässig.
- (3) Betreibt ein Halter im Gebiet Gemeinde Südlohn mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit, so kann die abweichende Besteuerung nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 11

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Gemeinde Südlohn anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Gemeinde Südlohn ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 4 mindestens 10.000 Euro.

§ 12 Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Pauschsteuer nach § 10 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 13 Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Gemeinde Südlohn ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 10 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Gemeinde eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeindekasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (4) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (5) Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen nach Abs. 3 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und den Kassinhalt enthalten müssen.

§ 14 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Steuerschätzung

Soweit die Gemeinde die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV. NRW. 2004 S. 228), wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 5 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 9 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
8. § 10 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
9. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
10. § 13 Abs. 3: Einreichung der Steueranmeldung
11. § 13 Abs. 5: Einreichung der Zählwerkausdrucke

§ 18 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2006 in Kraft.

TOP 6: Finanzzwischenbericht für das 1. Halbjahr 2006 (Sitzungsvorlage Nr. 80271)

Die **UWG-Fraktion** ist erfreut darüber, dass der aktuelle Haushaltsansatz für die Aufnahme von Krediten bislang noch nicht benötigt worden ist. Das aus den Landesumlagen errechnete Plus sollte für eine sparsame Haushaltswirtschaft eingesetzt werden.

Die **CDU-Fraktion** erinnert an den Gewerbesteuer einbruch in der Nachbarstadt Bocholt aufgrund des Verkaufes einer größeren Firma. Sie fragt an, ob und inwieweit bereits

Erkenntnisse zu den möglichen Auswirkungen auf die Gewerbesteuer nach dem jüngst stattgefundenen Firmenverkauf an der Daimler Straße in Oeding bestehen.

Zurzeit sind die Gewerbesteuerzahlungen hiervon nicht betroffen. Ob und inwieweit dieses künftig der Fall sein wird, ist heute noch nicht absehbar. Die Situation wird weiter beobachtet.

Der Gemeinderat nimmt von dem Finanzzwischenbericht Kenntnis.

TOP 7: 18. Änderung des Flächennutzungsplanes (Änderungsbereiche 3,7 und 8) (Sitzungsvorlage Nr. 80253)

Die **UWG-Fraktion** gibt eine grundsätzliche Erklärung zu den Vorlagen Nr. 80253 und 80254 ab. Danach ist ihr nicht bekannt, dass seit 1984 die Gemeinde von Nachbargemeinden zur Stellungnahme aufgefordert wurde, wenn es dort um wirtschaftliche Entwicklungen ging. Es ist an die Nachbarorte ein Signal zu geben, dass auch die Gemeinde Südlohn sich weiter entwickeln möchte. Dieses insbesondere, da ansonsten in Oeding eine größere Brachfläche droht. Vor diesem Hintergrund hat die Fraktion kein Verständnis zu den vorliegenden negativen Stellungnahmen der Nachbargemeinden.

Die **SPD-Fraktion** sieht die negativen Stellungnahmen als natürlich an, da jede Kommune bemüht ist, die Kaufkraft vor Ort zu binden und zu halten und sich dementsprechend weiter entwickeln will.

Für **RM Schleif** sind die vorliegenden negativen Stellungnahmen das Ergebnis der zentralörtlichen Gliederung im Land NRW. Auch eine kleinere Gemeinde hat eine Daseinsberechtigung und sollte sich nicht „unterbuttern“ lassen. Er stellt fest, dass die Gemeinde Südlohn bislang noch keine Unterstützung von den Nachbargemeinden erhalten hat, wenn es um die gemeindlichen Bemühungen ging, Kaufkraftabflüsse aus Südlohn und Oeding zu verhindern.

Für die **CDU-Fraktion** ist es auffällig, dass alle Nachbargemeinden sich negativ zu den Planungsabsichten in Oeding äußern. Ziel aller Beteiligten sollte es sein, in einem kommunalen Konsens die in der Vergangenheit in den jeweiligen Orten entgangene Wirtschaftskraft zu kompensieren.

Von Seiten der Verwaltung werden die Planungsabsichten nochmals eingehend erläutert.

Auf ergänzende Nachfrage von **RM Schleif** zur Umsetzung des geplanten Wohngebietes wird verdeutlicht, dass zurzeit noch keine Zeitschiene für die Umsetzung bekannt ist.

7.1 Behandlung der vorgebrachten Anregungen

1. Stadt Gescher

Beschluss (B1):

Einstimmig

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die in den Bauleitplänen festgesetzte Art der baulichen Nutzung und die festgesetzten maximalen Verkaufsflächen wurden in mehreren Abstimmungsgesprächen mit der Bezirksregierung und der Industrie- und Handelskammer als raumordnerisch vertretbar eingestuft. Die Bezirksregierung hat in einem parallel durchgeführten Anpassungsverfahren nach § 32 Landesplanungsgesetz (LPIG) das nach § 1 IV BauGB erforderliche, landesplanerische Einvernehmen erteilt.

Im Hinblick auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung ist festzuhalten, dass der hier maßgebliche § 24 III Landesentwicklungsprogramm (LEPro) gem. dem OVG Urteil vom 06.06.2005, bestätigt durch die Entscheidung des BVerwG vom 28.12.2005, kein Ziel sondern lediglich einen Grundsatz der Raumordnung darstellt.

Wäre die o.g. Vorschrift als Ziel der Raumordnung einzustufen, wäre das Vorhaben landesplanerisch als bedenklich einzustufen. Dies hat die Bezirksregierung in ihrer Verfügung vom 16.05.2006 festgestellt, in der sie das erforderliche landesplanerische Einvernehmen erteilt hat.

Zudem wird seitens der Bezirksregierung ausdrücklich herausgestellt, dass die in § 24 III LEPro geforderte Zuordnung zu den Siedlungsschwerpunkten der Ansiedlungsgemeinde als gegeben einzustufen ist.

Beschluss (B2):

Einstimmig

Der Anregung wird nicht entsprochen

Die Möglichkeit, dass sich durch die Umsetzung negative Auswirkungen auf die umliegenden Gemeinden, vor allem auf die benachbarten Grundzentren ergeben können wird durch die Gemeinde Südlohn sehr wohl gesehen. Das durch das Büro GMA erarbeitete Einzelhandelsgutachten kommt unter Anwendung eines „Worst-Case-Szenarios“ zu dem Ergebnis, dass bei der Realisierung folgender Verkaufsflächen eine Umsatzverteilung von 10-11-% für das Grundzentrum Gescher zu erwarten sein dürfte:

Kleine:	ca. 1.670 m ² , (+ 500 m ² potenzielle Erweiterungsfläche)
Hucke AG	ca. 1.000 m ² ,
Schuhdiscount	ca. 300 m ² ,
Backshop	ca. 30 m ² ,
Tagesgastronomie	ca. 300 m ² (BGF),

Diese Zahlen wurden in einem gemeinsamen Termin mit der Bezirksregierung und der IHK deutlich reduziert, so dass auch von geringeren tatsächlichen Umsatzverteilungen auszugehen ist.

(Kleine max. 1650 m² Verkaufsfläche ohne Erweiterungsfläche, Hucke max. 699 m²)

Die IHK hat in ihrer Stellungnahme die Zahlen des o.g. Kompromisses ausdrücklich akzeptiert. (Siehe **B15**)

Die von der Stadt Gescher vorgetragenen Bedenken werden dennoch den städtebaulichen Belangen und Zielen der Planung in der planerischen Abwägung gegenübergestellt.

Hier sind in erster Linie zu nennen:

- Planungserfordernis mit dem Ziel der Sicherstellung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nach § 1 III BauGB durch die Gefahr der Entstehung einer ca. 60.000 m² großen Flächenbrache im Ortsteil Oeding.
- Das im städtebaulichen Entwicklungskonzept verankerte Ziel der Neugestaltung und Verdichtung der Ortsmitte Oeding.
- Rückverlagerung des Fabrikverkaufs vom Rand der Ortslage Oeding (Staatsgrenze zu den Niederlanden) an den Siedlungsschwerpunkt und an den Produktionsstandort.

Nach Abwägung all dieser Belange und dem o.g. Kompromiss zur Begrenzung der Verkaufsflächen am geplanten Sondergebiet kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dass die städtebaulichen Belange der Gemeinde Südlohn in diesem Fall überwiegen. Hinzu kommt dass die Kompromisslösung das Einvernehmen der Bezirksregierung gefunden hat und die IHK als zuständiger Träger öffentlicher Belange diese ausdrücklich akzeptiert hat. Eine Ausnahmeregelung nach Einzelhandelserlass ist daher nicht mehr erforderlich.

2. Stadt Borken

Beschluss (B3):

Einstimmig

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die in den Bauleitplänen festgesetzte Art der baulichen Nutzung und die festgesetzten maximalen Verkaufsflächen wurden in mehreren Abstimmungsgesprächen mit der Bezirksregierung und der Industrie- und Handelskammer als raumordnerisch vertretbar eingestuft. Die Bezirksregierung hat in einem parallel durchgeführten Anpassungsverfahren nach § 32 Landesplanungsgesetz (LPIG) das nach § 1 IV BauGB erforderliche landesplanerische Einvernehmen erteilt.

Im Hinblick auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung ist festzuhalten, dass der hier maßgebliche § 24 III Landesentwicklungsprogramm (LEPro) gem. dem OVG Urteil vom 06.06.2005, bestätigt durch die Entscheidung des BVerwG vom 28.12.2005, kein Ziel sondern lediglich einen Grundsatz der Raumordnung darstellt.

Wäre die o.g. Vorschrift als Ziel der Raumordnung einzustufen, wäre das Vorhaben landesplanerisch als bedenklich einzustufen. Dies hat die Bezirksregierung in ihrer Verfügung vom 16.05.2006 festgestellt, in der sie das erforderliche landesplanerische Einvernehmen erteilt hat.

Zudem wird seitens der Bezirksregierung ausdrücklich herausgestellt, dass die in § 24 III LEPro geforderte Zuordnung zu den Siedlungsschwerpunkten der Ansiedlungsgemeinde als gegeben einzustufen ist.

Die Möglichkeit, dass sich durch die Umsetzung negative Auswirkungen auf die umliegenden Gemeinden, vor allem auf die benachbarten Grundzentren ergeben können wird durch die Gemeinde Südlohn sehr wohl gesehen. Das durch das Büro GMA erarbeitete Einzelhandelsgutachten kommt unter Anwendung eines „Worst-Case-Szenario“ zu dem Ergebnis, dass bei der Realisierung folgender Verkaufsflächen eine Umsatzverteilung von 2-3-% für das Mittelzentrum Borken zu erwarten sein dürfte:

Kleine:	ca. 1.670 m ² , (+ 500 m ² potenzielle Erweiterungsfläche)
Hucke AG	ca. 1.000 m ² ,
Schuhdiscount	ca. 300 m ² ,
Backshop	ca. 30 m ² ,
Tagesgastronomie	ca. 300 m ² (BGF),

Diese Zahlen wurden in einem gemeinsamen Termin mit der Bezirksregierung und der IHK deutlich reduziert, so dass auch von geringeren tatsächlichen Umsatzverteilungen im „Worst-Case“ auszugehen ist.

(Kleine max. 1650 m² Verkaufsfläche ohne Erweiterungsfläche, Hucke max. 699 m²)

Zwar geht das Gutachten davon aus, dass in den Mittelzentren einzelbetriebliche Anpassungsmaßnahmen nicht auszuschließen sind. Die mittelzentralen Versorgungsfunktionen und der Charakter der jeweiligen Innenstädte ist aber durch die Umsetzung der Planung grundsätzlich nicht gefährdet.

Die IHK hat in ihrer Stellungnahme die Zahlen des o.g. Kompromisses ausdrücklich akzeptiert. (Siehe **B15**)

Die von der Stadt Borken vorgetragenen Bedenken werden dennoch den städtebaulichen Belangen und Zielen der Planung in der planerischen Abwägung gegenübergestellt.

Hier sind in erster Linie zu nennen:

- Planungserfordernis mit dem Ziel der Sicherstellung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nach § 1 III BauGB durch die Gefahr der Entstehung einer ca. 60.000 m² großen Flächenbrache im Ortsteil Oeding.
- Das im städtebaulichen Entwicklungskonzept verankerte Ziel der Neugestaltung und Verdichtung der Ortsmitte Oeding.
- Rückverlagerung des Fabrikverkaufs vom Rand der Ortslage Oeding (Staatsgrenze zu den Niederlanden) an den Siedlungsschwerpunkt und an den Produktionsstandort.

Nach Abwägung all dieser Belange und dem o.g. Kompromiss zur Begrenzung der Verkaufsflächen am geplanten Sondergebiet kommt die Gemeinde Südlohn in diesem Fall überwiegen. Hinzu kommt, dass die Kompromisslösung das Einvernehmen der Bezirksregierung gefunden hat und die IHK als zuständiger Träger öffentlicher Belange diese ausdrücklich akzeptiert hat.

Eine Ausnahmeregelung nach Einzelhandelserlass ist daher nicht mehr erforderlich.

3. Stadt Rhede

Beschluss (B4):

Einstimmig

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die in den Bauleitplänen festgesetzte Art der baulichen Nutzung und die festgesetzten maximalen Verkaufsflächen wurden in mehreren Abstimmungsgesprächen mit der Bezirksregierung und der Industrie- und Handelskammer als raumordnerisch vertretbar eingestuft. Die Bezirksregierung hat das in einem parallel durchgeführten Anpassungsverfahren nach § 32 Landesplanungsgesetz (LPIG) das nach § 1 IV BauGB erforderliche landesplanerische Einvernehmen erteilt.

Im Hinblick auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung ist festzuhalten, dass der hier maßgebliche § 24 III Landesentwicklungsprogramm (LEPro) gem. dem OVG Urteil vom 06.06.2005, bestätigt durch die Entscheidung des BVerwG vom 28.12.2005, kein Ziel sondern lediglich einen Grundsatz der Raumordnung darstellt.

Wäre die o.g. Vorschrift als Ziel der Raumordnung einzustufen, wäre das Vorhaben landesplanerisch als bedenklich einzustufen. Dies hat die Bezirksregierung in ihrer Verfügung vom 16.05.2006 festgestellt, in der sie das erforderliche landesplanerische Einvernehmen erteilt hat.

Zudem wird seitens der Bezirksregierung ausdrücklich herausgestellt, dass die in § 24 III LEPro geforderte Zuordnung zu den Siedlungsschwerpunkten der Ansiedlungsgemeinde als gegeben einzustufen ist.

Die Möglichkeit, dass sich durch die Umsetzung negative Auswirkungen auf die umliegenden Gemeinden, vor allem auf die benachbarten Grundzentren ergeben können wird durch die Gemeinde Südlohn sehr wohl gesehen. Das durch das Büro GMA erarbeitete Einzelhandelsgutachten kommt unter Anwendung eines „Worst-Case-Szenarios“ zu dem Ergebnis, dass bei der Realisierung folgender Verkaufsflächen eine Umsatzverteilung von 6-7% für das Grundzentrum Rhede zu erwarten sein dürfte:

Kleine:	ca. 1.670 m ² , (+ 500 m ² potenzielle Erweiterungsfläche)
Hucke AG	ca. 1.000 m ² ,
Schuhdiscount	ca. 300 m ² ,
Backshop	ca. 30 m ² ,
Tagesgastronomie	ca. 300 m ² (BGF),

Diese Zahlen wurden in einem gemeinsamen Termin mit der Bezirksregierung und der IHK deutlich reduziert, so dass auch von geringeren tatsächlichen Umsatzverteilungen auszugehen ist.

(Kleine max. 1650 m² Verkaufsfläche ohne Erweiterungsfläche, Hucke max. 699 m²)

Die IHK hat in ihrer Stellungnahme die Zahlen des o.g. Kompromisses ausdrücklich akzeptiert. (Siehe **B15**)

Die von der Stadt Rhede vorgetragene Bedenken werden dennoch den städtebaulichen Belangen und Zielen der Planung in der planerischen Abwägung gegenübergestellt.

Hier sind in erster Linie zu nennen:

- Planungserfordernis mit dem Ziel der Sicherstellung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nach § 1 III BauGB durch die Gefahr der Entstehung einer ca. 60.000 m² großen Flächenbrache im Ortsteil Oeding.
- Das im städtebaulichen Entwicklungskonzept verankerte Ziel der Neugestaltung und Verdichtung der Ortsmitte Oeding.
- Rückverlagerung des Fabrikverkaufs vom Rand der Ortslage Oeding (Staatsgrenze zu den Niederlanden) an den Siedlungsschwerpunkt und an den Produktionsstandort.

Nach Abwägung all dieser Belange und dem o.g. Kompromiss zur Begrenzung der Verkaufsflächen am geplanten Sondergebiet kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dass die städtebaulichen Belange der Gemeinde Südlohn in diesem Fall überwiegen. Hinzu

kommt dass die Kompromisslösung das Einvernehmen der Bezirksregierung gefunden hat und die IHK als zuständiger Träger öffentlicher Belange diese ausdrücklich akzeptiert hat. Eine Ausnahmeregelung nach Einzelhandelserlass ist daher nicht mehr erforderlich.

4. Gemeinde Velen

Beschluss (B5):

Einstimmig

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die in den Bauleitplänen festgesetzte Art der baulichen Nutzung und die festgesetzten maximalen Verkaufsflächen wurden in mehreren Abstimmungsgesprächen mit der Bezirksregierung und der Industrie- und Handelskammer als raumordnerisch vertretbar eingestuft. Die Bezirksregierung hat in einem parallel durchgeführten Anpassungsverfahren nach § 32 Landesplanungsgesetz (LPIG) das nach § 1 IV BauGB erforderliche landesplanerische Einvernehmen erteilt.

Im Hinblick auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung ist festzuhalten, dass der hier maßgebliche § 24 III Landesentwicklungsprogramm (LEPro) gem. dem OVG Urteil vom 06.06.2005, bestätigt durch die Entscheidung des BVerwG vom 28.12.2005, kein Ziel sondern lediglich einen Grundsatz der Raumordnung darstellt.

Wäre die o.g. Vorschrift als Ziel der Raumordnung einzustufen, wäre das Vorhaben landesplanerisch als bedenklich einzustufen. Dies hat die Bezirksregierung in ihrer Verfügung vom 16.05.2006 festgestellt, in der sie das erforderliche landesplanerische Einvernehmen erteilt hat.

Zudem wird seitens der Bezirksregierung ausdrücklich herausgestellt, dass die in § 24 III LEPro geforderte Zuordnung zu den Siedlungsschwerpunkten der Ansiedlungsgemeinde als gegeben einzustufen ist.

Die Möglichkeit, dass sich durch die Umsetzung negative Auswirkungen auf die umliegenden Gemeinden, vor allem auf die benachbarten Grundzentren ergeben können, wird durch die Gemeinde Südlohn sehr wohl gesehen. Das durch das Büro GMA erarbeitete Einzelhandelsgutachten kommt unter Anwendung eines „Worst-Case-Szenarios“ zu dem Ergebnis, dass bei der Realisierung folgender Verkaufsflächen eine Umsatzverteilung von 8-9% für das Grundzentrum Velen zu erwarten sein dürfte:

Kleine:	ca. 1.670 m ² , (+ 500 m ² potenzielle Erweiterungsfläche)
Hucke AG	ca. 1.000 m ² ,
Schuhdiscount	ca. 300 m ² ,
Backshop	ca. 30 m ² ,
Tagesgastronomie	ca. 300 m ² (BGF),

Diese Zahlen wurden in einem gemeinsamen Termin mit der Bezirksregierung und der IHK deutlich reduziert, so dass auch von geringeren tatsächlichen Umsatzverteilungen auszugehen ist.

(Kleine max. 1650 m² Verkaufsfläche ohne Erweiterungsfläche, Hucke max. 699 m²)

Die IHK hat in ihrer Stellungnahme die Zahlen des o.g. Kompromisses ausdrücklich akzeptiert. (Siehe **B15**)

Die von der Gemeinde Velen vorgetragenen Bedenken werden dennoch den städtebaulichen Belangen und Zielen der Planung in der planerischen Abwägung gegenübergestellt.

Hier sind in erster Linie zu nennen:

- Planungserfordernis mit dem Ziel der Sicherstellung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nach § 1 III BauGB durch die Gefahr der Entstehung einer ca. 60.000 m² großen Flächenbrache im Ortsteil Oeding.
- Das im städtebaulichen Entwicklungskonzept verankerte Ziel der Neugestaltung und Verdichtung der Ortsmitte Oeding.
- Rückverlagerung des Fabrikverkaufs vom Rand der Ortslage Oeding (Staatsgrenze zu den Niederlanden) an den Siedlungsschwerpunkt und an den Produktionsstandort.

Nach Abwägung all dieser Belange und dem o.g. Kompromiss zur Begrenzung der Verkaufsflächen am geplanten Sondergebiet kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dass die städtebaulichen Belange der Gemeinde Südlohn in diesem Fall überwiegen. Hinzu kommt dass die Kompromisslösung das Einvernehmen der Bezirksregierung gefunden hat und die IHK als zuständiger Träger öffentlicher Belange diese ausdrücklich akzeptiert hat. Eine Ausnahmeregelung nach Einzelhandelserlass ist daher nicht mehr erforderlich.

5. Stadt Vreden

Beschluss (B6):

Einstimmig

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die in den Bauleitplänen festgesetzte Art der baulichen Nutzung und die festgesetzten maximalen Verkaufsflächen wurden in mehreren Abstimmungsgesprächen mit der Bezirksregierung und der Industrie- und Handelskammer als raumordnerisch vertretbar eingestuft. Die Bezirksregierung hat in einem parallel durchgeführten Anpassungsverfahren nach § 32 Landesplanungsgesetz (LPIG) das nach § 1 IV BauGB erforderliche landesplanerische Einvernehmen erteilt.

Im Hinblick auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung ist festzuhalten, dass der hier maßgebliche § 24 III Landesentwicklungsprogramm (LEPro) gem. dem OVG Urteil vom 06.06.2005, bestätigt durch die Entscheidung des BVerwG vom 28.12.2005, kein Ziel sondern lediglich einen Grundsatz der Raumordnung darstellt.

Wäre die o.g. Vorschrift als Ziel der Raumordnung einzustufen, wäre das Vorhaben landesplanerisch als bedenklich einzustufen. Dies hat die Bezirksregierung in ihrer Verfügung vom 16.05.2006 festgestellt, in der sie das erforderliche landesplanerische Einvernehmen erteilt hat.

Zudem wird seitens der Bezirksregierung ausdrücklich herausgestellt, dass die in § 24 III LEPro geforderte Zuordnung zu den Siedlungsschwerpunkten der Ansiedlungsgemeinde als gegeben einzustufen ist.

Die Möglichkeit, dass sich durch die Umsetzung negative Auswirkungen auf die umliegenden Gemeinden, vor allem auf die benachbarten Grundzentren ergeben können wird durch die Gemeinde Südlohn sehr wohl gesehen. Das durch das Büro GMA erarbeitete Einzelhandelsgutachten kommt unter Anwendung eines „Worst-Case-Szenarios“ zu dem Ergebnis, dass bei der Realisierung folgender Verkaufsflächen eine Umsatzverteilung von 6-7 % für das Mittelzentrum Vreden zu erwarten sein dürfte:

Kleine:	ca. 1.670 m ² , (+ 500 m ² potenzielle Erweiterungsfläche)
Hucke AG	ca. 1.000 m ² ,
Schuhdiscount	ca. 300 m ² ,
Backshop	ca. 30 m ² ,
Tagesgastronomie	ca. 300 m ² (BGF),

Diese Zahlen wurden in einem gemeinsamen Termin mit der Bezirksregierung und der IHK deutlich reduziert, so dass auch von geringeren tatsächlichen Umsatzverteilungen im „Worst-Case“ auszugehen ist.

(Kleine max. 1650 m² Verkaufsfläche ohne Erweiterungsfläche, Hucke max. 699 m²)

Zwar geht das Gutachten davon aus, dass in den Mittelzentren einzelbetriebliche Anpassungsmaßnahmen nicht auszuschließen sind. Die mittelzentralen Versorgungsfunktionen und der Charakter der jeweiligen Innenstädte ist aber durch die Umsetzung der Planung grundsätzlich nicht gefährdet.

Die IHK hat in ihrer Stellungnahme die Zahlen des o.g. Kompromisses ausdrücklich akzeptiert. (Siehe **B15**)

Die von der Stadt Vreden vorgetragenen Bedenken werden dennoch den städtebaulichen Belangen und Zielen der Planung in der planerischen Abwägung gegenübergestellt.

Hier sind in erster Linie zu nennen:

- Planungserfordernis mit dem Ziel der Sicherstellung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nach § 1 III BauGB durch die Gefahr der Entstehung einer ca. 60.000 m² großen Flächenbrache im Ortsteil Oeding.
- Das im städtebaulichen Entwicklungskonzept verankerte Ziel der Neugestaltung und Verdichtung der Ortsmitte Oeding.
- Rückverlagerung des Fabrikverkaufs vom Rand der Ortslage Oeding (Staatsgrenze zu den Niederlanden) an den Siedlungsschwerpunkt und an den Produktionsstandort.

Nach Abwägung all dieser Belange

und dem o.g. Kompromiss zur Begrenzung der Verkaufsflächen am geplanten Sondergebiet kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dass die städtebaulichen Belange der Gemeinde Südlohn in diesem Fall überwiegen. Hinzu kommt, dass die Kompromisslösung das Einvernehmen der Bezirksregierung gefunden hat und die IHK als zuständiger Träger öffentlicher Belange diese ausdrücklich akzeptiert hat.

Eine Ausnahmeregelung nach Einzelhandelserlass ist daher nicht mehr erforderlich.

Beschluss (B7):

Kenntnisnahme

Siehe Beschluss (B6).

6. Stadt Stadtlohn

Beschluss (B8):

Einstimmig

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die in den Bauleitplänen festgesetzte Art der baulichen Nutzung und die festgesetzten maximalen Verkaufsflächen wurden in mehreren Abstimmungsgesprächen mit der Bezirksregierung und der Industrie- und Handelskammer als raumordnerisch vertretbar eingestuft. Die Bezirksregierung hat das in einem parallel durchgeführten Anpassungsverfahren nach § 32 Landesplanungsgesetz (LPIG) das nach § 1 IV BauGB erforderliche landesplanerische Einvernehmen erteilt.

Im Hinblick auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung ist festzuhalten, dass der hier maßgebliche § 24 III Landesentwicklungsprogramm (LEPro) gem. dem OVG Urteil vom 06.06.2005, bestätigt durch die Entscheidung des BVerwG vom 28.12.2005, kein Ziel sondern lediglich einen Grundsatz der Raumordnung darstellt.

Wäre die o.g. Vorschrift als Ziel der Raumordnung einzustufen, wäre das Vorhaben landesplanerisch als bedenklich einzustufen. Dies hat die Bezirksregierung in ihrer Verfügung vom 16.05.2006 festgestellt, in der sie das erforderliche landesplanerische Einvernehmen erteilt hat.

Zudem wird seitens der Bezirksregierung ausdrücklich herausgestellt, dass die in § 24 III LEPro geforderte Zuordnung zu den Siedlungsschwerpunkten der Ansiedlungsgemeinde als gegeben einzustufen ist.

Die Möglichkeit, dass sich durch die Umsetzung negative Auswirkungen auf die umliegenden Gemeinden, vor allem auf die benachbarten Grundzentren ergeben können wird durch die Gemeinde Südlohn sehr wohl gesehen. Das durch das Büro GMA erarbeitete Einzelhandelsgutachten kommt unter Anwendung eines „Worst-Case-Szenarios“ zu dem Ergebnis, dass bei der Realisierung folgender Verkaufsflächen eine Umsatzverteilung von 4-5 % für das Mittelzentrum Stadtlohn zu erwarten sein dürfte:

Kleine:	ca. 1.670 m ² , (+ 500 m ² potenzielle Erweiterungsfläche)
Hucke AG	ca. 1.000 m ² ,
Schuhdiscount	ca. 300 m ² ,
Backshop	ca. 30 m ² ,
Tagesgastronomie	ca. 300 m ² (BGF),

Diese Zahlen wurden in einem gemeinsamen Termin mit der Bezirksregierung und der IHK deutlich reduziert, so dass auch von geringeren tatsächlichen Umsatzverteilungen im „Worst-Case“ auszugehen ist.

(Kleine max. 1650 m² Verkaufsfläche ohne Erweiterungsfläche, Hucke max. 699 m²)

Zwar geht das Gutachten davon aus, dass in den Mittelzentren einzelbetriebliche Anpassungsmaßnahmen nicht auszuschließen sind. Die mittelzentralen Versorgungsfunktionen und der Charakter der jeweiligen Innenstädte ist aber durch die Umsetzung der Planung grundsätzlich nicht gefährdet.

Die IHK hat in ihrer Stellungnahme die Zahlen des o.g. Kompromisses ausdrücklich akzeptiert. (Siehe **B15**)

Die von der Stadt Stadtlohn vorgetragenen Bedenken werden dennoch den städtebaulichen Belangen und Zielen der Planung in der planerischen Abwägung gegenübergestellt.

Hier sind in erster Linie zu nennen:

- Planungserfordernis mit dem Ziel der Sicherstellung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nach § 1 III BauGB durch die Gefahr der Entstehung einer ca. 60.000 m² großen Flächenbrache im Ortsteil Oeding.
- Das im städtebaulichen Entwicklungskonzept verankerte Ziel der Neugestaltung und Verdichtung der Ortsmitte Oeding.
- Rückverlagerung des Fabrikverkaufs vom Rand der Ortslage Oeding (Staatsgrenze zu den Niederlanden) an den Siedlungsschwerpunkt und an den Produktionsstandort.

Nach Abwägung all dieser Belange und dem o.g. Kompromiss zur Begrenzung der Verkaufsflächen am geplanten Sondergebiet kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dass die städtebaulichen Belange der Gemeinde Südlohn in diesem Fall überwiegen. Hinzu kommt, dass die Kompromisslösung das Einvernehmen der Bezirksregierung gefunden hat und die IHK als zuständiger Träger öffentlicher Belange diese ausdrücklich akzeptiert hat.

Eine Ausnahmeregelung nach Einzelhandelserlass ist daher nicht mehr erforderlich.

7. SVS – Versorgungsbetriebe GmbH, Stadtlohn

Beschluss (B9):

Kenntnisnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Versorgungsleitungen werden lagemäßig gem. § 9 VI BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Eine Darstellung im Flächennutzungsplan ist nicht erforderlich.

Beschluss (B10):

Kenntnisnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Vorfeld der eigentlichen Erschließungsplanung werden Abstimmungen mit allen relevanten Versorgungsträgern geführt werden

8. Landesbetrieb Straßen Nordrhein-Westfalen, NL Coesfeld

Beschluss (B11):

Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.

Die Sichtwinkel mit 10 m Anhaltesicht und 70 m Sichtweite (gem. EAE) werden in den Bebauungsplan eingetragen.

Eine Darstellung im Flächennutzungsplan ist nicht erforderlich.

9. Kreis Borken

a) Fachbereich 36 - Verkehr

B12

Die **UWG-Fraktion** äußert Bedenken hinsichtlich des zu erwartenden hohen Verkehrsaufkommens, insbesondere im Kreuzungsbereich Woorteweg/Jakobistraße. Sie fragt an, inwieweit Überlegungen bestehen, mit einer gezielten Verkehrsführung den Verkehr zu lenken und ob es bei dem angedachten Rückbau der Ortsdurchfahrt bei Realisierung der Ortsumgehung Oeding verbleibt.

Mit dem Investor wurden bereits verschiedene Lösungsmöglichkeiten angedacht. Jedoch ist berücksichtigen, dass von der Jakobistraße aus verschiedene Gewerbebetriebe mit Anlieferverkehr bedient werden müssen. Das städtebauliche Entwicklungskonzept zeigt bereits Lösungsmöglichkeiten zum Rückbau von Teilbereichen der Ortsdurchfahrt zur Schaffung einer neuen städtebaulichen Mitte. Details sind zur gegebenen Zeit noch zu entwickeln.

Die **CDU-Fraktion** sieht die Verkehrsentwicklung nicht so kritisch, da das Plangebiet über zwei leistungsfähige Landstraßen erschlossen ist. Die Ortsdurchfahrt könnte nach Realisierung der Ortsumgehung im Kernbereich zu einem verkehrsberuhigten Geschäftsbereich (20 km/h) zurückgebaut werden.

Das Thema der Verkehrsführung im Plangebiet wird nach Ansicht von **RM Schleif** den Gemeinderat in Zukunft weiter beschäftigen, insbesondere nach Realisierung der geplanten Verbindung zwischen dem Woorteweg und der Schultenallee, da in diesem Fall wesentlich mehr Verkehr als bislang das Plangebiet durchqueren wird.

Der künftig geplante Rückbau der Ortsdurchfahrt ist nach Ansicht der **SPD-Fraktion** keine Vision der **CDU-Fraktion**, sondern wie anderenorts belegbar eine Utopie.

Beschluss (B12):

20 Ja-Stimmen

1 Nein-Stimme

3 Enthaltungen

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Das geplante Sondergebiet wird ausschließlich über die Jakobistraße (L558) und die Straße Woorteweg erschlossen. Daher sind diesbezüglich keine gravierenden Auswirkungen auf die Schultenallee zu erwarten.

Das geplante Wohngebiet wird über die Schultenallee erschlossen. Hier sind allerdings nur ca. 30 Baugrundstücke vorgesehen, was aus Sicht der Gemeinde nicht zu einer gravierenden Mehrbelastung der Schultenallee führen dürfte.

Im Rahmen der Erarbeitung der parallel zum Städtebaulichen Entwicklungskonzept erarbeiteten Verkehrsuntersuchung und der Straßenhierarchie wurde eine detaillierte Verkehrsuntersuchung des Straßennetzes im Ortsteil Oeding vorgenommen. Für den südlichen Teil der Schultenallee bis zur Lindenstraße wurde eine DTV von 2080 Fahrzeugen am Tag ermittelt.

Die DTV auf dem Woorteweg wurde aufgrund ihrer Geringfügigkeit gar nicht erst zahlenmäßig aufgeführt.

In dieser Hierarchie sind der Woorteweg als Hupterschließungsstraße, die Schultenallee teils als Hupterschließungsstraße, teils als Sammelstraße ausgewiesen. Daher ist aus Sicht der Gemeinde Südlohn die Leistungsfähigkeit dieser Straßenzüge gegeben.

Hinsichtlich der Knotenpunkte mit der L558 wurden durch den Straßenbaulastträger keine Anregungen vorgetragen.

Beschluss (B13):

**20 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme
3 Enthaltungen**

Der Anregung wird nicht entsprochen.
(siehe **B12**)

b) Fachbereich 66.2 – Bodenschutz und Abfallwirtschaft

Beschluss (B14):

Kenntnisnahme

Die Abwägung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplans.

10. IHK Nord-Westfalen, Bocholt

Beschluss (B15):

Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.

Die in der Stellungnahme angegebenen maximal zulässigen Verkaufs- bzw. Bruttogeschossflächen sind bereits Bestandteil der textliche Festsetzungen der Entwurfsfassung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15a.

Der Erläuterungsbericht bzw. die Begründung wurde dahingehend bereits angepasst.

Der Begriff des zulassungsfähigen Gewerbebetriebs“ zielt, wie die IHK zu Recht vermutet, auf die bauplanungs- und immissionsschutzrechtliche Zulassungsfähigkeit der Betriebe in dem festgesetzten „eingeschränkten Gewerbegebiet“ ab.

Beschluss (B16):

Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.

Der Erläuterungsbericht wird unter Punkt 4 folgendermaßen ergänzt:

Inhaltliche Auslegung des Gewerbegebietes ist zudem, dass die der ansässige Textilbetrieb seinen Fabrikverkauf hier weiterhin planungsrechtlich abgesichert betreiben kann. Allerdings wird eine Begrenzung der maximalen Verkaufsfläche von 699 m², also unter der Grenze der Großflächigkeit, im Bebauungsplan festgeschrieben, mit Rücksicht auch auf die zentralörtliche Bedeutung Südlohns, aber auch auf das Potential, das vor allem durch den Durchfluss der Tagestouristen nach Winterswijk und die in der Region liegenden Campingplätze abstellt.

Die von der IHK angeregte Formulierung der Festsetzung zur Zulässigkeit von Einzelhandel im Bereich des Gewerbegebiets wird in den Festsetzungskatalog des Bebauungsplanes übernommen.

7.2 Feststellungsbeschluss

Beschluss (B17):

Einstimmig

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes Änderungsbereiche 3, 7 und 8 einschließlich des zugehörigen Erläuterungsberichtes wird festgestellt.

TOP 8: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 a „Gewerbe- u. Industriegebiet westlich der Vredener Str.“ im Ortsteil Oeding (Sitzungsvorlage Nr. 80254 u. ergänzende Tisch-Sitzungsvorlage mit dem neuen Beschlussempfehlungen B18 und B19)

8.1 Behandlung der vorgebrachten Anregungen

1. Stadt Gescher

Beschluss (B1):

Einstimmig

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die in den Bauleitplänen festgesetzte Art der baulichen Nutzung und die festgesetzten maximalen Verkaufsflächen wurden in mehreren Abstimmungsgesprächen mit der Bezirksregierung und der Industrie- und Handelskammer als raumordnerisch vertretbar eingestuft. Die Bezirksregierung hat in einem parallel durchgeführten Anpassungsverfahren nach § 32 Landesplanungsgesetz (LPIG) das nach § 1 IV BauGB erforderliche, landesplanerische Einvernehmen erteilt.

Im Hinblick auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung ist festzuhalten, dass der hier maßgebliche § 24 III Landesentwicklungsprogramm (LEPro) gem. dem OVG Urteil vom 06.06.2005, bestätigt durch die Entscheidung des BVerwG vom 28.12.2005, kein Ziel sondern lediglich einen Grundsatz der Raumordnung darstellt.

Wäre die o.g. Vorschrift als Ziel der Raumordnung einzustufen, wäre das Vorhaben landesplanerisch als bedenklich einzustufen. Dies hat die Bezirksregierung in ihrer Verfügung vom 16.05.2006 festgestellt, in der sie das erforderliche landesplanerische Einvernehmen erteilt hat.

Zudem wird seitens der Bezirksregierung ausdrücklich herausgestellt, dass die in § 24 III LEPro geforderte Zuordnung zu den Siedlungsschwerpunkten der Ansiedlungsgemeinde als gegeben einzustufen ist.

Beschluss (B2):

Einstimmig

Der Anregung wird nicht entsprochen

Die Möglichkeit, dass sich durch die Umsetzung negative Auswirkungen auf die umliegenden Gemeinden, vor allem auf die benachbarten Grundzentren ergeben können wird durch die Gemeinde Südlohn sehr wohl gesehen. Das durch das Büro GMA erarbeitete Einzelhandelsgutachten kommt unter Anwendung eines „Worst-Case-Szenarios“ zu dem Ergebnis, dass bei der Realisierung folgender Verkaufsflächen eine Umsatzverteilung von 10-11-% für das Grundzentrum Gescher zu erwarten sein dürfte:

Kleine:	ca. 1.670 m ² , (+ 500 m ² potenzielle Erweiterungsfläche)
Hucke AG	ca. 1.000 m ² ,
Schuhdiscount	ca. 300 m ² ,
Backshop	ca. 30 m ² ,
Tagesgastronomie	ca. 300 m ² (BGF),

Diese Zahlen wurden in einem gemeinsamen Termin mit der Bezirksregierung und der IHK deutlich reduziert, so dass auch von geringeren tatsächlichen Umsatzverteilungen auszugehen ist.

(Kleine max. 1650 m² Verkaufsfläche ohne Erweiterungsfläche, Hucke max. 699 m²)

Die IHK hat in ihrer Stellungnahme die Zahlen des o.g. Kompromisses ausdrücklich akzeptiert. (Siehe **B20**)

Die von der Stadt Gescher vorgetragenen Bedenken werden dennoch den städtebaulichen Belangen und Zielen der Planung in der planerischen Abwägung gegenübergestellt.

Hier sind in erster Linie zu nennen:

- Planungserfordernis mit dem Ziel der Sicherstellung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nach § 1 III BauGB durch die Gefahr der Entstehung einer ca. 60.000 m² großen Flächenbrache im Ortsteil Oeding.
- Das im städtebaulichen Entwicklungskonzept verankerte Ziel der Neugestaltung und Verdichtung der Ortsmitte Oeding.
- Rückverlagerung des Fabrikverkaufs vom Rand der Ortslage Oeding (Staatsgrenze zu den Niederlanden) an den Siedlungsschwerpunkt und an den Produktionsstandort.

Nach Abwägung all dieser Belange und dem o.g. Kompromiss zur Begrenzung der Verkaufsflächen am geplanten Sondergebiet kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dass die städtebaulichen Belange der Gemeinde Südlohn in diesem Fall überwiegen. Hinzu kommt dass die Kompromisslösung das Einvernehmen der Bezirksregierung gefunden hat und die IHK als zuständiger Träger öffentlicher Belange diese ausdrücklich akzeptiert hat.

Eine Ausnahmeregelung nach Einzelhandelserlass ist daher nicht mehr erforderlich.

2. Stadt Borken

Beschluss (B3):

Einstimmig

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die in den Bauleitplänen festgesetzte Art der baulichen Nutzung und die festgesetzten maximalen Verkaufsflächen wurden in mehreren Abstimmungsgesprächen mit der Bezirksregierung und der Industrie- und Handelskammer als raumordnerisch vertretbar eingestuft. Die Bezirksregierung hat in einem parallel durchgeführten Anpassungsverfahren nach § 32 Landesplanungsgesetz (LPIG) das nach § 1 IV BauGB erforderliche landesplanerische Einvernehmen erteilt.

Im Hinblick auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung ist festzuhalten, dass der hier maßgebliche § 24 III Landesentwicklungsprogramm (LEPro) gem. dem OVG Urteil vom 06.06.2005, bestätigt durch die Entscheidung des BVerwG vom 28.12.2005, kein Ziel sondern lediglich einen Grundsatz der Raumordnung darstellt.

Wäre die o.g. Vorschrift als Ziel der Raumordnung einzustufen, wäre das Vorhaben landesplanerisch als bedenklich einzustufen. Dies hat die Bezirksregierung in ihrer Verfügung vom 16.05.2006 festgestellt, in der sie das erforderliche landesplanerische Einvernehmen erteilt hat.

Zudem wird seitens der Bezirksregierung ausdrücklich herausgestellt, dass die in § 24 III LEPro geforderte Zuordnung zu den Siedlungsschwerpunkten der Ansiedlungsgemeinde als gegeben einzustufen ist.

Die Möglichkeit, dass sich durch die Umsetzung negative Auswirkungen auf die umliegenden Gemeinden, vor allem auf die benachbarten Grundzentren ergeben können wird durch die Gemeinde Südlohn sehr wohl gesehen. Das durch das Büro GMA erarbeitete Einzelhandelsgutachten kommt unter Anwendung eines „Worst-Case-Szenario“ zu dem Ergebnis, dass bei der Realisierung folgender Verkaufsflächen eine Umsatzverteilung von 2-3-% für das Mittelzentrum Borken zu erwarten sein dürfte:

Kleine:	ca. 1.670 m ² , (+ 500 m ² potenzielle Erweiterungsfläche)
Hucke AG	ca. 1.000 m ² ,
Schuhdiscount	ca. 300 m ² ,
Backshop	ca. 30 m ² ,
Tagesgastronomie	ca. 300 m ² (BGF),

Diese Zahlen wurden in einem gemeinsamen Termin mit der Bezirksregierung und der IHK deutlich reduziert, so dass auch von geringeren tatsächlichen Umsatzverteilungen im „Worst-Case“ auszugehen ist.

(Kleine max. 1650 m² Verkaufsfläche ohne Erweiterungsfläche, Hucke max. 699 m²)

Zwar geht das Gutachten davon aus, dass in den Mittelzentren einzelbetriebliche Anpassungsmaßnahmen nicht auszuschließen sind. Die mittelzentralen

Versorgungsfunktionen und der Charakter der jeweiligen Innenstädte ist aber durch die Umsetzung der Planung grundsätzlich nicht gefährdet.

Die IHK hat in ihrer Stellungnahme die Zahlen des o.g. Kompromisses ausdrücklich akzeptiert. (Siehe **B20**)

Die von der Stadt Borken vorgetragenen Bedenken werden dennoch den städtebaulichen Belangen und Zielen der Planung in der planerischen Abwägung gegenübergestellt.

Hier sind in erster Linie zu nennen:

- Planungserfordernis mit dem Ziel der Sicherstellung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nach § 1 III BauGB durch die Gefahr der Entstehung einer ca. 60.000 m² großen Flächenbrache im Ortsteil Oeding.
- Das im städtebaulichen Entwicklungskonzept verankerte Ziel der Neugestaltung und Verdichtung der Ortsmitte Oeding.
- Rückverlagerung des Fabrikverkaufs vom Rand der Ortslage Oeding (Staatsgrenze zu den Niederlanden) an den Siedlungsschwerpunkt und an den Produktionsstandort.

Nach Abwägung all dieser Belange und dem o.g. Kompromiss zur Begrenzung der Verkaufsflächen am geplanten Sondergebiet kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dass die städtebaulichen Belange der Gemeinde Südlohn in diesem Fall überwiegen. Hinzu kommt, dass die Kompromisslösung das Einvernehmen der Bezirksregierung gefunden hat und die IHK als zuständiger Träger öffentlicher Belange diese ausdrücklich akzeptiert hat.

Eine Ausnahmeregelung nach Einzelhandelserlass ist daher nicht mehr erforderlich

3. Stadt Rhede

Beschluss (B4):

Einstimmig

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die in den Bauleitplänen festgesetzte Art der baulichen Nutzung und die festgesetzten maximalen Verkaufsflächen wurden in mehreren Abstimmungsgesprächen mit der Bezirksregierung und der Industrie- und Handelskammer als raumordnerisch vertretbar eingestuft. Die Bezirksregierung hat das in einem parallel durchgeführten Anpassungsverfahren nach § 32 Landesplanungsgesetz (LPIG) das nach § 1 IV BauGB erforderliche landesplanerische Einvernehmen erteilt.

Im Hinblick auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung ist festzuhalten, dass der hier maßgebliche § 24 III Landesentwicklungsprogramm (LEPro) gem. dem OVG Urteil vom 06.06.2005, bestätigt durch die Entscheidung des BVerwG vom 28.12.2005, kein Ziel sondern lediglich einen Grundsatz der Raumordnung darstellt.

Wäre die o.g. Vorschrift als Ziel der Raumordnung einzustufen, wäre das Vorhaben landesplanerisch als bedenklich einzustufen. Dies hat die Bezirksregierung in ihrer Verfügung vom 16.05.2006 festgestellt, in der sie das erforderliche landesplanerische Einvernehmen erteilt hat.

Zudem wird seitens der Bezirksregierung ausdrücklich herausgestellt, dass die in § 24 III LEPro geforderte Zuordnung zu den Siedlungsschwerpunkten der Ansiedlungsgemeinde als gegeben einzustufen ist.

Die Möglichkeit, dass sich durch die Umsetzung negative Auswirkungen auf die umliegenden Gemeinden, vor allem auf die benachbarten Grundzentren ergeben können wird durch die Gemeinde Südlohn sehr wohl gesehen. Das durch das Büro GMA erarbeitete Einzelhandelsgutachten kommt unter Anwendung eines „Worst-Case-Szenarios“ zu dem Ergebnis, dass bei der Realisierung folgender Verkaufsflächen eine Umsatzverteilung von 6-7% für das Grundzentrum Rhede zu erwarten sein dürfte:

Kleine:	ca. 1.670 m ² , (+ 500 m ² potenzielle Erweiterungsfläche)
Hucke AG	ca. 1.000 m ² ,
Schuhdiscount	ca. 300 m ² ,
Backshop	ca. 30 m ² ,

Tagesgastronomie ca. 300 m² (BGF),

Diese Zahlen wurden in einem gemeinsamen Termin mit der Bezirksregierung und der IHK deutlich reduziert, so dass auch von geringeren tatsächlichen Umsatzverteilungen auszugehen ist.

(Kleine max. 1650 m² Verkaufsfläche ohne Erweiterungsfläche, Hücke max. 699 m²)

Die IHK hat in ihrer Stellungnahme die Zahlen des o.g. Kompromisses ausdrücklich akzeptiert. (Siehe **B20**)

Die von der Stadt Rhede vorgetragenen Bedenken werden dennoch den städtebaulichen Belangen und Zielen der Planung in der planerischen Abwägung gegenübergestellt.

Hier sind in erster Linie zu nennen:

- Planungserfordernis mit dem Ziel der Sicherstellung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nach § 1 III BauGB durch die Gefahr der Entstehung einer ca. 60.000 m² großen Flächenbrache im Ortsteil Oeding.
- Das im städtebaulichen Entwicklungskonzept verankerte Ziel der Neugestaltung und Verdichtung der Ortsmitte Oeding.
- Rückverlagerung des Fabrikverkaufs vom Rand der Ortslage Oeding (Staatsgrenze zu den Niederlanden) an den Siedlungsschwerpunkt und an den Produktionsstandort.

Nach Abwägung all dieser Belange und dem o.g. Kompromiss zur Begrenzung der Verkaufsflächen am geplanten Sondergebiet kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dass die städtebaulichen Belange der Gemeinde Südlohn in diesem Fall überwiegen. Hinzu kommt dass die Kompromisslösung das Einvernehmen der Bezirksregierung gefunden hat und die IHK als zuständiger Träger öffentlicher Belange diese ausdrücklich akzeptiert hat. Eine Ausnahmeregelung nach Einzelhandelserlass ist daher nicht mehr erforderlich.

4. Gemeinde Velen

Beschluss (B5):

Einstimmig

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die in den Bauleitplänen festgesetzte Art der baulichen Nutzung und die festgesetzten maximalen Verkaufsflächen wurden in mehreren Abstimmungsgesprächen mit der Bezirksregierung und der Industrie- und Handelskammer als raumordnerisch vertretbar eingestuft. Die Bezirksregierung hat in einem parallel durchgeführten Anpassungsverfahren nach § 32 Landesplanungsgesetz (LPIG) das nach § 1 IV BauGB erforderliche landesplanerische Einvernehmen erteilt.

Im Hinblick auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung ist festzuhalten, dass der hier maßgebliche § 24 III Landesentwicklungsprogramm (LEPro) gem. dem OVG Urteil vom 06.06.2005, bestätigt durch die Entscheidung des BVerwG vom 28.12.2005, kein Ziel sondern lediglich einen Grundsatz der Raumordnung darstellt.

Wäre die o.g. Vorschrift als Ziel der Raumordnung einzustufen, wäre das Vorhaben landesplanerisch als bedenklich einzustufen. Dies hat die Bezirksregierung in ihrer Verfügung vom 16.05.2006 festgestellt, in der sie das erforderliche landesplanerische Einvernehmen erteilt hat.

Zudem wird seitens der Bezirksregierung ausdrücklich herausgestellt, dass die in § 24 III LEPro geforderte Zuordnung zu den Siedlungsschwerpunkten der Ansiedlungsgemeinde als gegeben einzustufen ist.

Die Möglichkeit, dass sich durch die Umsetzung negative Auswirkungen auf die umliegenden Gemeinden, vor allem auf die benachbarten Grundzentren ergeben können, wird durch die Gemeinde Südlohn sehr wohl gesehen. Das durch das Büro GMA erarbeitete Einzelhandelsgutachten kommt unter Anwendung eines „Worst-Case-Szenarios“ zu dem Ergebnis, dass bei der Realisierung folgender Verkaufsflächen eine Umsatzverteilung von 8-9% für das Grundzentrum Velen zu erwarten sein dürfte:

Kleine:	ca. 1.670 m ² , (+ 500 m ² potenzielle Erweiterungsfläche)
Hucke AG	ca. 1.000 m ² ,
Schuhdiscount	ca. 300 m ² ,
Backshop	ca. 30 m ² ,
Tagesgastronomie	ca. 300 m ² (BGF),

Diese Zahlen wurden in einem gemeinsamen Termin mit der Bezirksregierung und der IHK deutlich reduziert, so dass auch von geringeren tatsächlichen Umsatzverteilungen auszugehen ist.

(Kleine max. 1650 m² Verkaufsfläche ohne Erweiterungsfläche, Hucke max. 699 m²)

Die IHK hat in ihrer Stellungnahme die Zahlen des o.g. Kompromisses ausdrücklich akzeptiert. (Siehe **B20**)

Die von der Gemeinde Velen vorgetragenen Bedenken werden dennoch den städtebaulichen Belangen und Zielen der Planung in der planerischen Abwägung gegenübergestellt.

Hier sind in erster Linie zu nennen:

- Planungserfordernis mit dem Ziel der Sicherstellung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nach § 1 III BauGB durch die Gefahr der Entstehung einer ca. 60.000 m² großen Flächenbrache im Ortsteil Oeding. Das im städtebaulichen Entwicklungskonzept verankerte Ziel der Neugestaltung und Verdichtung der Ortsmitte Oeding. Rückverlagerung des Fabrikverkaufs vom Rand der Ortslage Oeding (Staatsgrenze zu den Niederlanden) an den Siedlungsschwerpunkt und an den Produktionsstandort.

Nach Abwägung all dieser Belange und dem o.g. Kompromiss zur Begrenzung der Verkaufsflächen am geplanten Sondergebiet kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dass die städtebaulichen Belange der Gemeinde Südlohn in diesem Fall überwiegen. Hinzu kommt dass die Kompromisslösung das Einvernehmen der Bezirksregierung gefunden hat und die IHK als zuständiger Träger öffentlicher Belange diese ausdrücklich akzeptiert hat. Eine Ausnahmeregelung nach Einzelhandelserlass ist daher nicht mehr erforderlich.

5. Stadt Vreden

Beschluss (B6):

Einstimmig

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die in den Bauleitplänen festgesetzte Art der baulichen Nutzung und die festgesetzten maximalen Verkaufsflächen wurden in mehreren Abstimmungsgesprächen mit der Bezirksregierung und der Industrie- und Handelskammer als raumordnerisch vertretbar eingestuft. Die Bezirksregierung hat in einem parallel durchgeführten Anpassungsverfahren nach § 32 Landesplanungsgesetz (LPIG) das nach § 1 IV BauGB erforderliche landesplanerische Einvernehmen erteilt.

Im Hinblick auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung ist festzuhalten, dass der hier maßgebliche § 24 III Landesentwicklungsprogramm (LEPro) gem. dem OVG Urteil vom 06.06.2005, bestätigt durch die Entscheidung des BVerwG vom 28.12.2005, kein Ziel sondern lediglich einen Grundsatz der Raumordnung darstellt.

Wäre die o.g. Vorschrift als Ziel der Raumordnung einzustufen, wäre das Vorhaben landesplanerisch als bedenklich einzustufen. Dies hat die Bezirksregierung in ihrer Verfügung vom 16.05.2006 festgestellt, in der sie das erforderliche landesplanerische Einvernehmen erteilt hat.

Zudem wird seitens der Bezirksregierung ausdrücklich herausgestellt, dass die in § 24 III LEPro geforderte Zuordnung zu den Siedlungsschwerpunkten der Ansiedlungsgemeinde als gegeben einzustufen ist.

Die Möglichkeit, dass sich durch die Umsetzung negative Auswirkungen auf die umliegenden Gemeinden, vor allem auf die benachbarten Grundzentren ergeben können wird durch die Gemeinde Südlohn sehr wohl gesehen. Das durch das Büro GMA

erarbeitete Einzelhandelsgutachten kommt unter Anwendung eines „Worst-Case-Szenarios“ zu dem Ergebnis, dass bei der Realisierung folgender Verkaufsflächen eine Umsatzverteilung von 6-7 % für das Mittelzentrum Vreden zu erwarten sein dürfte:

Kleine:	ca. 1.670 m ² , (+ 500 m ² potenzielle Erweiterungsfläche)
Hucke AG	ca. 1.000 m ² ,
Schuhdiscount	ca. 300 m ² ,
Backshop	ca. 30 m ² ,
Tagesgastronomie	ca. 300 m ² (BGF),

Diese Zahlen wurden in einem gemeinsamen Termin mit der Bezirksregierung und der IHK deutlich reduziert, so dass auch von geringeren tatsächlichen Umsatzverteilungen im „Worst-Case“ auszugehen ist.

(Kleine max. 1650 m² Verkaufsfläche ohne Erweiterungsfläche, Hucke max. 699 m²)

Zwar geht das Gutachten davon aus, dass in den Mittelzentren einzelbetriebliche Anpassungsmaßnahmen nicht auszuschließen sind. Die mittelzentralen Versorgungsfunktionen und der Charakter der jeweiligen Innenstädte ist aber durch die Umsetzung der Planung grundsätzlich nicht gefährdet.

Die IHK hat in ihrer Stellungnahme die Zahlen des o.g. Kompromisses ausdrücklich akzeptiert. (Siehe **B20**)

Die von der Stadt Vreden vorgetragenen Bedenken werden dennoch den städtebaulichen Belangen und Zielen der Planung in der planerischen Abwägung gegenübergestellt.

Hier sind in erster Linie zu nennen:

- Planungserfordernis mit dem Ziel der Sicherstellung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nach § 1 III BauGB durch die Gefahr der Entstehung einer ca. 60.000 m² großen Flächenbrache im Ortsteil Oeding.
- Das im städtebaulichen Entwicklungskonzept verankerte Ziel der Neugestaltung und Verdichtung der Ortsmitte Oeding.
- Rückverlagerung des Fabrikverkaufs vom Rand der Ortslage Oeding (Staatsgrenze zu den Niederlanden) an den Siedlungsschwerpunkt und an den Produktionsstandort.

Nach Abwägung all dieser Belange und dem o.g. Kompromiss zur Begrenzung der Verkaufsflächen am geplanten Sondergebiet kommt die Gemeinde Südlohn in diesem Fall überwiegen. Hinzu kommt, dass die Kompromisslösung das Einvernehmen der Bezirksregierung gefunden hat und die IHK als zuständiger Träger öffentlicher Belange diese ausdrücklich akzeptiert hat.

Eine Ausnahmeregelung nach Einzelhandelserlass ist daher nicht mehr erforderlich.

Beschluss (B7):

Kenntnisnahme

(Siehe **B6**)

6. Stadt Stadtlohn

Beschluss (B8):

Einstimmig

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die in den Bauleitplänen festgesetzte Art der baulichen Nutzung und die festgesetzten maximalen Verkaufsflächen wurden in mehreren Abstimmungsgesprächen mit der Bezirksregierung und der Industrie- und Handelskammer als raumordnerisch vertretbar eingestuft. Die Bezirksregierung hat das in einem parallel durchgeführten Anpassungsverfahren nach § 32 Landesplanungsgesetz (LPIG) das nach § 1 IV BauGB erforderliche landesplanerische Einvernehmen erteilt.

Im Hinblick auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung ist festzuhalten, dass der hier maßgebliche § 24 III Landesentwicklungsprogramm (LEPro) gem. dem OVG Urteil vom 06.06.2005, bestätigt durch die Entscheidung des BVerwG vom 28.12.2005, kein Ziel sondern lediglich einen Grundsatz der Raumordnung darstellt.

Wäre die o.g. Vorschrift als Ziel der Raumordnung einzustufen, wäre das Vorhaben landesplanerisch als bedenklich einzustufen. Dies hat die Bezirksregierung in ihrer Verfügung vom 16.05.2006 festgestellt, in der sie das erforderliche landesplanerische Einvernehmen erteilt hat.

Zudem wird seitens der Bezirksregierung ausdrücklich herausgestellt, dass die in § 24 III LEPro geforderte Zuordnung zu den Siedlungsschwerpunkten der Ansiedlungsgemeinde als gegeben einzustufen ist.

Die Möglichkeit, dass sich durch die Umsetzung negative Auswirkungen auf die umliegenden Gemeinden, vor allem auf die benachbarten Grundzentren ergeben können wird durch die Gemeinde Südlohn sehr wohl gesehen. Das durch das Büro GMA erarbeitete Einzelhandelsgutachten kommt unter Anwendung eines „Worst-Case-Szenarios“ zu dem Ergebnis, dass bei der Realisierung folgender Verkaufsflächen eine Umsatzverteilung von 4-5 % für das Mittelzentrum Stadtlohn zu erwarten sein dürfte:

Kleine:	ca. 1.670 m ² , (+ 500 m ² potenzielle Erweiterungsfläche)
Hucke AG	ca. 1.000 m ² ,
Schuhdiscount	ca. 300 m ² ,
Backshop	ca. 30 m ² ,
Tagesgastronomie	ca. 300 m ² (BGF),

Diese Zahlen wurden in einem gemeinsamen Termin mit der Bezirksregierung und der IHK deutlich reduziert, so dass auch von geringeren tatsächlichen Umsatzverteilungen im „Worst-Case“ auszugehen ist.

(Kleine max. 1650 m² Verkaufsfläche ohne Erweiterungsfläche, Hucke max. 699 m²)

Zwar geht das Gutachten davon aus, dass in den Mittelzentren einzelbetriebliche Anpassungsmaßnahmen nicht auszuschließen sind. Die mittelzentralen Versorgungsfunktionen und der Charakter der jeweiligen Innenstädte ist aber durch die Umsetzung der Planung grundsätzlich nicht gefährdet.

Die IHK hat in ihrer Stellungnahme die Zahlen des o.g. Kompromisses ausdrücklich akzeptiert. (Siehe **B20**)

Die von der Stadt Stadtlohn vorgetragenen Bedenken werden dennoch den städtebaulichen Belangen und Zielen der Planung in der planerischen Abwägung gegenübergestellt.

Hier sind in erster Linie zu nennen:

- Planungserfordernis mit dem Ziel der Sicherstellung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nach § 1 III BauGB durch die Gefahr der Entstehung einer ca. 60.000 m² großen Flächenbrache im Ortsteil Oeding.
- Das im städtebaulichen Entwicklungskonzept verankerte Ziel der Neugestaltung und Verdichtung der Ortsmitte Oeding.
- Rückverlagerung des Fabrikverkaufs vom Rand der Ortslage Oeding (Staatsgrenze zu den Niederlanden) an den Siedlungsschwerpunkt und an den Produktionsstandort.

Nach Abwägung all dieser Belange und dem o.g. Kompromiss zur Begrenzung der Verkaufsflächen am geplanten Sondergebiet kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dass die städtebaulichen Belange der Gemeinde Südlohn in diesem Fall überwiegen. Hinzu kommt, dass die Kompromisslösung das Einvernehmen der Bezirksregierung gefunden hat und die IHK als zuständiger Träger öffentlicher Belange diese ausdrücklich akzeptiert hat.

Eine Ausnahmeregelung nach Einzelhandelserlass ist daher nicht mehr erforderlich

7. SVS – Versorgungsbetriebe GmbH, Stadtlohn

Beschluss (B9):

Kenntnisnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Versorgungsleitungen werden lagemäßig gem. § 9 VI BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Beschluss (B10):

Kenntnisnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Im Vorfeld der eigentlichen Erschließungsplanung werden Abstimmungen mit den Versorgungsträgern geführt werden

8. Landesbetrieb Straßen NRW, NL Coesfeld

Beschluss (B11):

**23 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Der Anregung wird entsprochen.
Die Sichtwinkel mit 10 m Anhaltesicht und 70 m Sichtweite (gem. EAE) werden in den Bebauungsplan eingetragen.

9. Kreis Borken

a) Fachbereich 32 – Sicherheit und Ordnung

Beschluss (B12):

Kenntnisnahme

Die Vorschriften der Verwaltungsvorschrift werden entsprechend umgesetzt.

Beschluss (B13):

Kenntnisnahme

Die Vorgaben der DIN 4066 werden im Rahmen der Erschließungsplanung entsprechend beachtet und umgesetzt.

Beschluss (B14):

Kenntnisnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

b) Fachbereich 36 – Verkehr

Beschluss (B15):

**20 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme
3 Enthaltungen**

Der Anregung wird nicht entsprochen.
Das geplante Sondergebiet wird ausschließlich über die Jakobistraße (L558) und die Straße Woorteweg erschlossen. Daher sind diesbezüglich keine gravierenden Auswirkungen auf die Schulentallee zu erwarten.

Das geplante Wohngebiet wird über die Schultenallee erschlossen. Hier sind allerdings nur ca. 30 Baugrundstücke vorgesehen, was aus Sicht der Gemeinde nicht zu einer gravierenden Mehrbelastung der Schultenallee führen dürfte.

Im Rahmen der Erarbeitung der parallel zum Städtebaulichen Entwicklungskonzept erarbeiteten Verkehrsuntersuchung und der Straßenhierarchie wurde eine detaillierte Verkehrsuntersuchung des Straßennetzes im Ortsteil Oeding vorgenommen. Für den südlichen Teil der Schultenallee bis zur Lindenstraße wurde eine DTV von 2080 Fahrzeugen am Tag ermittelt.

Die DTV auf dem Woorteweg wurde aufgrund ihrer Geringfügigkeit gar nicht erst zahlenmäßig aufgeführt.

In dieser Hierarchie sind der Woorteweg als Haupterschließungsstraße, die Schultenallee teils als Haupterschließungsstraße, teils als Sammelstraße ausgewiesen. Daher ist aus Sicht der Gemeinde Südlohn die Leistungsfähigkeit dieser Straßenzüge gegeben.

Hinsichtlich der Knotenpunkte mit der L558 wurden durch den Straßenbaulastträger keine Anregungen vorgetragen.

Beschluss (B16):

20 Ja-Stimmen

1 Nein-Stimme

3 Enthaltungen

Der Anregung wird nicht entsprochen.
(Siehe **B15**)

c) Fachbereich 63.01 – Stabstelle Planung

Beschluss (B17):

Kenntnisnahme

Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Der Maßstab wird redaktionell nachgetragen.

d) Fachbereich 66.2 – Bodenschutz und Abfallwirtschaft

Beschluss (B18):

Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.
Die Vorgaben des Altlastenerlasses werden in der Planung berücksichtigt.

Beschluss (B19):

Einstimmig

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

In Absprache mit dem Eigentümer und dem Fachbereich 66.2. des Kreises Borken wurde eine historische Erkundung durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Untersuchung münden in einem Untersuchungsrahmen zur Gefährdungsabschätzung.

Nach Satzungsbeschluss, jedoch vor Veröffentlichung des Bebauungsplanes wird mit dem Eigentümer des Textilbetriebes ein städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB abgeschlossen. Gegenstand dieses öffentlich-rechtlichen Vertrags ist die Verpflichtung des Eigentümers auf eigene Kosten alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und durchzuführen, die die geplanten Nutzungen innerhalb des Plangebiets unter der Wahrung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen ermöglichen.

Die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen zur Erfassung, Analyse und Beseitigung der nach der historischen Erkundung nicht auszuschließenden Bodenverunreinigungen werden mit der Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Borken und der Gemeinde Südlohn detailliert abgestimmt.

10. IHK Nord-Westfalen, Bocholt

Beschluss (B20):

Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.

Die in der Stellungnahme angegebenen maximal zulässigen Verkaufs- bzw. Bruttogeschossflächen sind bereits Bestandteil der textliche Festsetzungen der Entwurfsfassung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15a.

Der Erläuterungsbericht bzw. die Begründung wurde dahingehend bereits angepasst.

Der Begriff des zulassungsfähigen Gewerbebetriebs“ zielt, wie die IHK zu Recht vermutet, auf die bauplanungs- und immissionsschutzrechtliche Zulassungsfähigkeit der Betriebe in dem festgesetzten „eingeschränkten Gewerbegebiet“ ab.

Beschluss (B21):

Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.

In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden unter Punkt 1.4 die beiden letztgenannten Festsetzungen folgendermaßen zusammengefasst:

- Ausnahmsweise ist der Einzelhandel im Zusammenhang mit einem im Plangebiet ansässigen Produktionsbetrieb zulässig. Der Einzelhandel muss dem Produktionsbetrieb nach Art und Größe untergeordnet sein und die maximale Verkaufsfläche ist im Gewerbebetrieb auf 699 m² begrenzt.

8.2 Satzungsbeschluss

Beschluss (B22):

Einstimmig

1. Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15a „Gewerbe- und Industriegebiet westlich der Vredener Straße“ im OT Oeding gem. § 10 I BauGB in Kenntnis der Begründung als Satzung.
2. Der Satzungsbeschluss ist gem. § 10 III BauGB (der vor dem 20.07.2004 gültigen Fassung) nach der Erteilung der Genehmigung der parallel durchgeführten 18. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Änderungsbereiche 3, 7 und 8 durch die Bezirksregierung Münster ortsüblich bekannt zu machen.

TOP 9: 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn (Sitzungsvorlage Nr. 80259)

Es handelt sich um Änderungen im Bereich des Wohnbaugebietes „Burloer Str.-West“ in Oeding.

RM Schleif stellt fest, dass gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplandarstellung eine zusätzliche Wohnbaufläche westlich der geplanten Zubringerstraße ermöglicht werden soll. Die Zubringerstraße ist außerdem weiter westlich an die geplante Ortsumgehung angeschlossen. Er erkundigt sich nach den Hintergründen und danach, ob mit den Grundstückseigentümern in dem Erweiterungsbereich bereits gesprochen wurde und eine Einigung erzielt werden konnte. Ferner regt er an, den Trassenverlauf der Zubringerstraße nicht südlich der Mehrzweckhalle, sondern nördlich der Mehrzweckhalle zu führen, um das Wohngebiet nicht weiter zu beeinträchtigen. Außerdem fragt er an, warum zum jetzigen Zeitpunkt der Flächennutzungsplan geändert werden soll.

Die Anbindung der geplanten Zubringerstraße an die Ortsumgehung entspricht dem Entwurf der Trassenführung der neuen Ortsumgehung des Landesbetriebes Straßen NRW.

Die Darstellung einer Wohnbaufläche westlich der Zubringerstraße entspricht dem städtebaulichen Entwicklungskonzept. Im Übrigen ist der Straßenverlauf der Zubringerstraße nicht verändert worden. Eine Straßenführung nördlich der Mehrzweckhalle hat sich bislang noch in keinem Gespräch aufgrund des dort vorhandenen Haupteinganges der Mehrzweckhalle gestellt.

Die Anpassung des Flächennutzungsplanes in dem Änderungsbereich hätte auch ohne geplante Neuaufstellung des Bebauungsplanes erfolgen müssen, da nunmehr das Regenrückhaltebecken nordwestlich der Zubringerstraße ausgewiesen und bereits realisiert ist und die Wohnbauflächen bis zur geplanten Trasse der Ortsumgehung herangeführt werden sollen. Gleichzeitig werden jetzt aber auch die Anmerkungen des OVG Münster umgesetzt.

Im Übrigen sind die Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht parzellenscharf.

Für die **UWG-Fraktion** stellt sich die Frage, was der alte Bebauungsplan Nr. 22 der Gemeinde kostet bzw. gekostet hat. Ferner sieht die Fraktion eine Mitverantwortung des Kreises hinsichtlich des laufenden OVG-Verfahrens. Ferner fragt sie an, ob nun aufgrund der vorangegangenen Gespräche rechtssichere Grundlagen für die Verwendung im weiteren Verfahren vorliegen.

Die **CDU-Fraktion** spricht sich dafür aus, die Angelegenheit der Reihe nach abzuarbeiten, also zunächst die Änderung des Flächennutzungsplanes zu beraten und erst dann über den Bebauungsplan und den vorliegenden Antrag der **CDU-Fraktion** zu beraten und zu beschließen.

RM Schleif fragt an, ob die Erschließung der Flächen Nr. 7 gesichert sind und welche Auswirkungen die Einbeziehung des Anliegers am Buschweg in den künftigen Planbereich hat.

Die Erschließung der als Mischgebietsflächen ausgewiesenen Flächen Nr. 07 ist bislang nicht gesichert. Durch die Einbeziehung des Anwesens Hinterm Busch 21 in den künftigen Planbereich kommt dieses vom Außenbereich in ein künftiges Wohngebiet.

Die **SPD-Fraktion** fragt an, ob durch diese Änderung des Flächennutzungsplanes künftig mehr Wohnbaugrundstücke ausgewiesen werden können und warum die bisherige Spielplatzdarstellung entfällt.

Durch die Erweiterung des Plangebietes können mehr Wohnbaugrundstücke ausgewiesen. Die Darstellung einer Spielplatzfläche gehört nicht in den Flächennutzungsplan.

Beschluss:

**19 Ja-Stimmen
5 Enthaltungen**

1. Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt die Aufstellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn.
2. Es sind folgende Darstellungen zu ändern:

<u>Nummer</u>	<u>Bisherige Darstellung</u>	<u>Neue Darstellung</u>
<u>1</u>	<u>Fläche für die Landwirtschaft</u>	<u>Fläche für die Wasserwirtschaft (Regenrückhaltebecken)</u>
<u>2</u>	<u>Fläche für die Landwirtschaft</u>	<u>Verkehrsfläche (Gemeindestraße)</u>
<u>3</u>	<u>Fläche für die Landwirtschaft</u>	<u>Wohnbaufläche</u>
<u>4</u>	<u>Verkehrsfläche (Gemeindestraße)</u>	<u>Wohnbaufläche</u>
<u>5</u>	<u>Grünfläche (Städtebauliches Grün)</u>	<u>Wohnbaufläche</u>

<u>6</u>	<u>Grünfläche (Spielplatz)</u>	<u>Gemischte Baufläche</u>
<u>7</u>	<u>Wohnbaufläche</u>	<u>Gemischte Baufläche</u>

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 I BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung erfolgt in Form einer Bürgerversammlung.
4. Die öffentliche Auslegung erfolgt nach den Vorschriften des § 3 II BauGB.
5. Der Beschluss, die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen, ist öffentlich bekannt zu machen.

TOP 10: Wohnbaugebiet „Burloer Str.- West“ im OT Oeding

10.1 Antrag der CDU-Fraktion vom 06.06.06 betr. Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen im Bebauungsplanverfahren (Sitzungsvorlage Nr. 80273)

Einleitend macht der **BM** deutlich, dass die jetzt vorgeschlagene Neuaufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Burloer Str. – West“ das Ergebnis der verschiedenen Gespräche ist, an denen die Gemeinde, deren Rechtsanwälte, der Kreis Borken und das Staatliche Umweltamt sowie ein von der Gemeinde beauftragter Gutachter beteiligt gewesen sind.

Der Gutachter hatte vorab festgestellt, dass die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden. Allerdings sind technische Maßnahmen zur Immissionsreduzierung möglich. Ohne die Umsetzung dieser technischen Maßnahmen wird aufgrund der bestehenden Einzelhoflagen südlich der Ortslage Oeding keine weitere Wohnbauentwicklung in Oeding mehr möglich sein.

Über eine mögliche Mitverantwortung des Kreises wurde bislang noch nicht gesprochen. Gemeinsames Ziel sollte es sein, möglichst zügig die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung dieses Wohnbaugebietes zu schaffen, um dort den Wünschen der Bauwilligen entsprechen zu können. Über Verantwortlichkeiten und mögliche Schadensersatzansprüche kann später noch gesprochen werden.

Aufgrund der laufenden Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes wurden in jüngster Vergangenheit zahlreiche Bebauungspläne auch in anderen Gemeinden des Kreises verworfen.

Die **CDU-Fraktion** sieht in ihrem Antrag einen Arbeitsauftrag an die Verwaltung zur Abarbeitung der dort aufgestellten Fragen.

Hinsichtlich der eingeforderten Rechtssicherheit besteht für die Gemeinde trotz vorliegender positiver Stellungnahmen von Fachbehörden immer eine Unwägbarkeit, dass die Rechtssprechung andere Entscheidungen trifft. Im laufenden Verfahren soll die Veränderungssperre Rechtssicherheit bringen, damit keine Fehlentwicklung in dem Plangebiet entsteht.

Die Fraktion erinnert daran, dass gegen den Ursprungsbebauungsplan bislang keine Einwendungen erhoben wurden und stattdessen Klagen u.a. aus der Familie erhoben werden, die durch die erfolgten Verfahren zur 1. und 2. vereinfachten Änderung bereits einen persönlichen Nutzen gezogen haben. Außerdem sieht die Fraktion einen Neidkomplex hinsichtlich der erfolgten Aussiedlung eines Landwirtes aus dem Plangebiet. Die Verantwortlichkeiten in der Vergangenheit müssen außerdem deutlich gemacht und die über Jahrzehnte erfolgten verschiedenen Bemühungen zur Realisierung des Plangebietes aufgezeigt werden.

Die **UWG-Fraktion** erinnert daran, dass die bisherigen Beschlüsse im guten Glauben auf ein rechtlich sicheres Handeln gefasst worden sind. Verantwortlichkeiten zu diesem

Baugebiet bestehen seit Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens Oeding in den 1970er-Jahren. Eine gegenseitige Schuldzuweisung bringt nichts. Wichtig ist, dass eine Lösung zum Wohle der Gemeinde gefunden wird, da allgemein die Wohnbebauung an dieser Stelle gewünscht wird. Sie empfiehlt der CDU-Fraktion, ihren Antrag zurückzuziehen.

Auf ergänzende Nachfrage wird von Seiten der Verwaltung nochmals verdeutlicht, dass die Immissionswerte oberhalb der Grenzwerte liegen und eine Lösung allein mit technischen Maßnahmen (z. B. Filtertechniken) möglich ist. Eine Rechtssicherheit wird es in einem Bebauungsplanverfahren nie geben.

RM Schleif sieht in dem Antrag der CDU-Fraktion allein eine Vergangenheitsbewältigung, die nicht zielführend ist. Jeder Beteiligte in diesem Verfahren hat Rechte und Pflichten und hat die entsprechenden Gesetze einzuhalten. Hinsichtlich der Verantwortlichkeiten liegen Fehleinschätzungen Einzelner vor. Der Rat hat den vorliegenden berechtigten Interessen Einzelner im Verfahren Rechnung zu tragen. Zu dem angesprochenen Neidkomplex verbunden mit der namentlichen Nennung von einzelnen Familien sieht er eine Verletzung von Rechten Einzelner und ein bewusstes „in die Ecke stellen“.

Auf Nachfrage zur Veränderungssperre wird von Seiten der Verwaltung erläutert, dass sich diese nur auf das Plangebiet und die dortigen Planungsabsichten bezieht.

Das Schreiben der CDU-Fraktion ist für die **SPD-Fraktion** kein Antrag, sondern nur eine Selbstdarstellung. Sie sieht es als selbstverständlich an, dass die Verwaltung nach Lösungsmöglichkeiten sucht und vorschlägt, diese umzusetzen. Auch sie empfiehlt der CDU-Fraktion, ihren Antrag zurückzuziehen.

Die **CDU-Fraktion** stellt Einigkeiten hinsichtlich der Einleitung der notwendigen Schritte für eine Zukunftslösung fest. Sie hofft, dass hiermit auch eine Lösung für die geplante Erweiterung des Baugebietes Burloer Str.-Ost gefunden werden kann. Diese Lösung ist in Kooperation mit allen Beteiligten, einschließlich der Fachbehörden, zu finden.

Eine Vergangenheitsbewältigung ist jedoch notwendig. Diese soll mit dem vorliegenden Antrag in Form einer Ist-Analyse erfolgen, um auf dieser Basis sachlich zu diskutieren und eine Lösung herbei zu führen. Fehler sind bislang nicht erkennbar, weil in der Vergangenheit alle Fachbehörden hinzugezogen wurden und auch die Verwaltung nach besten Wissen und Gewissen gehandelt hat. Gemeinsamer Wille war es seit Jahrzehnten, das Baugebiet umzusetzen.

Dass das OVG nun nach 18 Jahren den ursprünglichen Bebauungsplan auf den Prüfstand gestellt und eine andere Entscheidung getroffen hat, liegt nicht im Einwirkungsbereich des Rates und der Verwaltung.

Beschluss:

14 Ja-Stimmen

9 Nein-Stimmen

Der Verwaltung wird der Arbeitsauftrag zur Beantwortung der mit Schreiben vom 06.06.2006 vorgelegten Fragen erteilt.

10.2 **Bebauungsplan Nr. 45 „Burloer Str. West II“ im OT Oeding – Aufstellungsbeschluss und Beschluss über eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB**

Beschluss:

**22 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme**

1. Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Burloer Straße West II“ im Ortsteil Oeding.
2. Der geplante Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.
3. Der Bebauungsplan hat folgende städtebaulichen Zielsetzungen
 - Festsetzung eines Mischgebiets nach § 6 BauNVO im östlichen Plangebiet,
 - Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets nach § 4 BauNVO im zentralen und westlichen Plangebiet,
 - Festsetzung des Verlaufs der geplanten Anbindungsstraße des Ortskerns Oeding von dem Gewässer „Schlinge“ an die geplante Umgehungsstraße L558n,
 - Festsetzung des Standorts für das erforderliche Regenrückhaltebecken,
 - Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes westlich der geplanten Anbindungsstraße,
4. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 I BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung erfolgt in Form einer Bürgerversammlung.
5. Die öffentliche Auslegung erfolgt nach den Vorschriften des § 3 II BauGB.
6. Zur Sicherung der Bauleitplanung beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB mit dem Inhalt dass:
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind nicht vorgenommen werden dürfen.
7. Der Beschluss, den Bebauungsplan Nr. 45 „Burloer Straße West II“ aufzustellen, ist öffentlich bekannt zu machen.
8. Der Beschluss über die Veränderungssperre ist gem. § 16 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

TOP 11: **23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn (Sitzungsvorlage Nr. 80264)**

Es handelt sich um einen Bereich im Gewerbe- und Industriegebiet „Pingelerhook II“ in Oeding.

Beschluss:

Einstimmig

1. Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt die Aufstellung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn.
2. Es sind folgende Darstellungen zu ändern:

<u>Nummer</u>	<u>Bisherige Darstellung</u>	<u>Neue Darstellung</u>
<u>1</u>	<u>Fläche für die Wasserwirtschaft (Regenrückhaltebecken)</u>	<u>Gewerbliche Baufläche</u>
<u>2</u>	<u>Fläche für die Landwirtschaft</u>	<u>Fläche für die Wasserwirtschaft (Regenrückhaltebecken)</u>

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 I BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung erfolgt in Form einer Bürgerversammlung.

4. Die öffentliche Auslegung erfolgt nach den Vorschriften des § 3 II BauGB.
5. Der Beschluss, die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen, ist öffentlich bekannt zu machen.

**TOP 12: 24. Änderung des Flächennutzungsplanes
(Sitzungsvorlage 80269)**

Es handelt sich um Änderungen in den Bereichen Gewerbe- und Industriegebiet westlich der Vredener Straße in Oeding, Gewerbe- und Industriegebiet östlich der Ramsdorfer Straße in Südlohn und Sondergebiet Gartenbau Westhoff in Oeding.

Beschluss: **Einstimmig**

1. Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt die Aufstellung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn.
2. Es sind folgende Darstellungen zu ändern:

<u>Nummer</u>	<u>Bisherige Darstellung</u>	<u>Neue Darstellung</u>
<u>1</u>	<u>Fläche für die Landwirtschaft</u>	<u>Gewerbliche Baufläche</u>
<u>2</u>	<u>Fläche für die Landwirtschaft</u>	<u>Gewerbliche Baufläche</u>
<u>3</u>	<u>Fläche für die Landwirtschaft</u>	<u>Sondergebiet (Pflanzenzucht und -veredlung)</u>

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 I BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung erfolgt in Form einer Bürgerversammlung.
4. Die öffentliche Auslegung erfolgt nach den Vorschriften des § 3 II BauGB.
5. Der Beschluss, die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen, ist öffentlich bekannt zu machen.

**TOP 13: 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Gewerbe- und Industriegebiet Pingelerhook II“ im OT Oeding
(Sitzungsvorlage Nr. 80265)**

Beschluss: **Einstimmig**

1. Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt die Aufstellung der ersten Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Gewerbe- und Industriegebiet Pingelerhook II“ im OT Oeding.
2. Das Plangebiet beinhaltet den gesamten bisherigen Geltungsbereich zzgl. der zur Errichtung des Regenrückhaltebeckens erforderlichen Flächen.
3. Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 40 hat folgende städtebauliche Zielsetzungen:
 - Überplanung der bisher als Fläche für die Wasserwirtschaft festgesetzten Grundstücke als Industriegebiet
 - Erweiterung des Bebauungsplangebiets um eine Fläche östlich des bisherigen Geltungsbereiches zur Festsetzung als Fläche für die Wasserwirtschaft, Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken.
 - Neuordnung der öffentlichen Erschließung des gesamten Plangebiets.
4. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 I BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung erfolgt in Form einer Bürgerversammlung.

5. Die öffentliche Auslegung erfolgt nach den Vorschriften des § 3 II BauGB.
6. Der Beschluss, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Gewerbe- und Industriegebiet Pingelerhook II“ im OT Oeding aufzustellen, ist öffentlich bekannt zu machen.

**TOP 14: 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07 „Gewerbe- und Industriegebiet Oeding“
(Sitzungsvorlage Nr. 80267 und ergänzende Tisch-Sitzungsvorlage)**

Es wird von dem Ergebnis des gemeinsamen Gespräches vom 20.06.06 zwischen den betroffenen Grundstückseigentümern berichtet, welches in der ergänzenden Sitzungsvorlage Nr. 80267 enthalten ist. Danach wird der Änderungsbereich in 2 Teile gegliedert.

14.1 Behandlung der vorgebrachten Anregungen

Firma HEWE, Industriestraße 11, Oeding

Beschluss (B1):

**22 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Die Bedenken des Anregungsgebers richten sich ausschließlich gegen die Erweiterung der Lagerhalle zur Industriestraße und nicht gegen die Ausdehnung der überbaubaren Grundstücksfläche im Bereich der Einmündung der Industriestraße zur K21.

Der Anregung wird insoweit entsprochen als dass am 20.06.2006 ein gemeinsamer Termin mit dem Anregungsgeber, dem Antragsteller und der Gemeinde stattfand, an welchem mehrere Lösungsvorschläge diskutiert wurden, aber keine einvernehmliche Lösung erzielt wurde.

Daher wurde sich auf folgende Verfahrensweise verständigt:

1. Der Antragsteller zieht seinen Antrag hinsichtlich der Vergrößerung des Baufensters zur Erweiterung der Lagerhalle zumindest bis zur ersten Ratssitzung nach der Sommerpause zurück.
2. Der Satzungsbeschluss wird lediglich bezüglich der Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche im Bereich der Einmündung der Industriestraße zur K21 gefasst. Dieser Bereich erhält die Bezeichnung „3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07 ‚Gewerbe- und Industriegebiet Industriestraße‘, Teil1“.

14.2 Satzungsbeschluss

Beschluss (B2):

**22 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

1. Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07 „Gewerbe- und Industriegebiet Industriestraße Teil 1“ im OT Oeding als Satzung.
2. Der Änderungsbereich umfasst den östlichen Teil des Grundstücks Gemarkung Oeding, Flur 11, Parzelle 606.
3. Die 3. vereinfachte Änderung beinhaltet die Ausdehnung der überbaubaren Grundstücksfläche im nordöstlichen Teil des Betriebsgeländes des Futtermittelherstellers.
4. Der Satzungsbeschluss für diesen Teil 1 ist ortsüblich bekannt zu machen.

**TOP 15: 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Reitzentrum im Pingelerhook“ im OT Oeding
(Sitzungsvorlage Nr. 80266 und ergänzende Tischsitzungsvorlage)**

Die Änderungsplanung wird erläutert. Vorgesehen ist nun, das Baufenster um die Therapiehalle zu erweitern.

Auf Nachfrage, ob und inwieweit die Planung mit dem Werbeschild auf der gegenüberliegenden Straßenseite der K 21 angekündigten Mietwohnungsbau in landwirtschaftlicher Bausubstanz etwas zu tun hat, wird dieses verneint.

15.1 Behandlung der vorgebrachten Anregungen

Kreis Borken – Fachbereich 63.1 Untere Bauaufsicht

Beschluss (B1): **Einstimmig**

Der Anregung wird entsprochen.

Die Genehmigung der Bewegungshalle wurde seinerzeit durch eine Befreiung von den damaligen Festsetzungen erteilt.

Um bei zukünftigen baulichen Maßnahmen eine Konformität mit dem Bebauungsplan zu gewährleisten, wird das Baufenster entsprechend erweitert.

15.2 Satzungsbeschluss

Beschluss (B2): **Einstimmig**

1. Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Reitzentrum im Pingelerhook“ als Satzung.
2. Der Änderungsbereich umfasst das Grundstück Gemarkung Oeding, Flur 21, Parzellen 39, 40, 110 und 129.
3. Die vereinfachte Änderung beinhaltet die Ausdehnung der überbaubaren Grundstücksfläche und die Anhebung der maximal zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,2 auf 0,3 und der max. zulässigen Baumasse von 17.000 m³ auf 25.000 m³.
4. Der Satzungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

**TOP 16: Umbau des Rathauses – Baustoffuntersuchung
(Sitzungsvorlage Nr. 80263)**

Die **SPD-Fraktion** erkundigt sich nach möglichen Haftungsansprüchen gegenüber demjenigen, der seinerzeit die Dämmung des Flachdaches entfernt hat.

Die Arbeiten wurden seinerzeit durch den gemeindlichen Bauhof durchgeführt. Dabei hatten sich keine Hinweise darauf ergeben, dass auch der verwendete Kleber PAK-haltig ist.

Auf Nachfrage von **RM Schleif** werden die Unterschiede der Varianten 3 und 5 erläutert.

Beschluss:

Einstimmig

Die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 85.000 € zuzüglich ca. 6 % Nebenkosten (ca. 5.000 €) für die PAK Sanierung am Rathaus werden zur Verfügung gestellt.

TOP 17: Anträge

**17.1 Antrag der CDU-Fraktion vom 12.05.2006
betr. Sanierung/Instandsetzung der Gemeindestraßen
(Sitzungsvorlage Nr. 80262)**

Die **CDU-Fraktion** verweist auf die positiven Erfahrungen aus dem Verfahren bei der Sanierung bzw. Instandsetzung der gemeindlichen Wirtschaftswege.

RM Schleif stimmt dem Antrag zu, wünscht sich jedoch, dass ähnlich auch bei der Bewirtschaftung der gemeindlichen Gebäude und Geräte verfahren wird.

Verwiesen wird darauf, dass im Rahmen des NKF sich auch hier Änderungen ergeben und die Straßen einschließlich Gehwege ebenfalls hier erfasst werden.

Die **SPD-Fraktion** beantragt, nicht nur die Gemeindestraßen sondern auch die Gehwege mit in dieses Programm aufzunehmen. Diesem Antrag schließt sich **RM Schleif** an.

Die **CDU-Fraktion** verweist darauf, dass die Gemeinde die Verkehrssicherungspflicht hat und bislang die Fachkräfte des Bauhofes für die Sanierung und Instandsetzung der Gehwege sorgen. Allerdings bleibt es jedem Bürger unbenommen, bei Schadensfeststellung selbst für eine Verbesserung zu sorgen, wobei üblicherweise die Gemeinde das notwendige Material stellt. Sofern Daten vorhanden sind, sollten diese genutzt werden. Ziel ist jedoch, diese Daten in einen Maßnahmenkatalog einzustellen.

Beschluss:

Einstimmig

1. Die Bauverwaltung wird beauftragt, eine Inspektion aller Gemeindestraßen und Gehwege im Gemeindegebiet vorzunehmen.
2. Die detaillierten Ergebnisse sind analog der Bewirtschaftung der gemeindlichen Wirtschaftswege zu dokumentieren. Ein Maßnahmenkatalog (Mehrjahresprogramm) notwendiger Instandsetzungen bzw. Sanierungen sollte zur weiteren Beratung im Fachausschuss bereitgestellt werden.
3. Die Grundlagendaten sollten – wie im Wirtschaftswegebereich – nach einigen Jahren fortgeschrieben werden.

**17.2 Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion vom 08.06.2006 betr. Finanzierung einer Hausarbeitsbetreuung an der Roncalli – Hauptschule in Südlohn für das neue Schuljahr 2006/2007
(Sitzungsvorlage Nr. 80274)**

Die **CDU-Fraktion** ergänzt, dass der Antrag das Ergebnis eines Gespräches mit der Schulleitung ist. Die Maßnahme soll zur Sicherung des Standortes der Schule durchgeführt werden. Die Finanzierung könnte aus Haushaltsrestmitteln bzw. nicht verausgabten Haushaltsstellen erfolgen. Die Kosten betragen für ein halbes Schuljahr ca. 2500,- €.

RM Schleif fragt an, inwieweit ein ähnlicher Anspruch bei den Grundschulen entsteht, wenn die Hausaufgabenbetreuung der Hauptschule von der Gemeinde bezuschusst wird. Die Stärkung des Schulstandortes Südlohn ist richtig, jedoch sollte zunächst der Weg über den Förderverein oder die Elternschaft gesucht werden. Im Übrigen wünscht er sich eine rechtzeitige Vorlage vor der nächsten Haushaltsplanberatung 2007.

Weitergehende Bedarfe an den Grundschulen über die bereits vorhandenen Strukturen (Verlässliche Grundschule) sind der Verwaltung zurzeit an den Grundschulen nicht bekannt.

Auf Nachfrage der **SPD-Fraktion** wird ergänzt, dass weiterhin eine Zusammenarbeit mit den Jugendhäusern angestrebt ist, die bereits ein Angebot vorhalten, welches allerdings nicht ausreicht. Jetzt sind mehr Stunden als bislang dort angeboten vorgesehen..

Auch die **UWG-Fraktion** unterstützt den Antrag, bittet jedoch zukünftig das Thema der Ganztagschule mit den diesbezüglichen Fördermöglichkeiten hier in weitergehende Überlegungen mit einzubeziehen.

Beschluss:

Einstimmig

Die Verwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Schulleitung der Roncalli – Hauptschule ein Konzept zu entwickeln, um die Hausaufgabenbetreuung zunächst bis zum Ende des Jahres 2006 sicher zu stellen. Der notwendige Finanzierungsumfang von ca. 2.500,- € für ein halbes Schuljahr soll durch Umschichtungen und möglicherweise nicht abgerufene Etatansätze gedeckt werden. Für das Jahr 2007 sollen im Rahmen der Haushaltsplanberatungen feste Etatansätze zur Verfügung gestellt werden.

TOP 18: Anregung nach § 24 GO:

Schreiben von Bianca van de Sand von Bündnis 90/Die Grünen vom 02.06.2006 betr. Einrichtung einer ausgewiesenen Reitroute für die Gemeinde Südlohn (Sitzungsvorlage Nr. 80272)

(RM Pass ist während der Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.)

Es wird ein eingehender Sachstandsbericht gegeben. Danach sollen im Rahmen des von der Münsterland Touristik in Zusammenarbeit mit allen 4 Münsterlandkreisen und der Stadt Münster erstellten „Masterplan Pferderegion Münsterland“ die infrastrukturellen Voraussetzungen geschaffen werden, um noch mehr als bisher die regionale Kompetenz und Begeisterung des Münsterlandes für das Pferd nach Innen und nach Außen zu verdeutlichen. Dieses soll geschehen durch den Ausbau und die Vernetzung der Infrastruktur für landschaftsbezogenes Reiten, eine verbesserte Angebotsplanung, den Aufbau von Qualitätskriterien und – Kontrollen sowie durch eine koordinierte Reitroutenplanung.

Mit der Ausweisung von Reitrouten ist es allein nicht getan. So sind z. B. die rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten, Nutzungskonflikte zwischen Reitern und anderen Erholungssuchenden zu lösen, eigentumsrechtliche und versicherungsrechtliche Fragen bei Nutzung anderer Wege zu diskutieren und eine grenzüberschreitende Abstimmung und Anbindung notwendig, um das Netz auch über die Staatsgrenze hinweg schlüssig zu konzipieren.

Modellhaft werden jetzt einige Gemeinden im Kreis Borken ihre Konzepte weiter entwickeln und vor Ort umsetzen. An dieser Umsetzung ist auch der Reit- und Fahrverein Südlohn – Oeding im Rahmen der Mitarbeit in einem kreisweiten Gremium beteiligt. Weiterer Handlungsbedarf wird zurzeit von Seiten der Verwaltung nicht gesehen.

RM Schleif verweist darauf, dass die Konflikte zwischen den unterschiedlichen Nutzern schon heute vorhanden sind. Die vorhandenen Pättkes sollten so angeboten werden, dass diese auch von den Reitern mitgenutzt werden können.

Das vorhandene Radwegenetz gilt es zu erhalten, so die **CDU-Fraktion**. Die Reiter sollten damit sensibel umgehen. Im Übrigen nutzen diese lieber die unbefestigten Wege, die im Gemeindegebiet jedoch nicht sehr zahlreich vorhanden sind.

RM Schlechter sieht zurzeit ausreichend Aktivitäten auf Kreisebene zu diesem Thema.

Auch die **SPD-Fraktion** sieht andere Dinge als derzeit als wichtiger an.

Beschluss:

**1 Ja-Stimme
18 Nein-Stimmen
3 Enthaltungen**

Der Rat der Gemeinde gibt der Verwaltung den Auftrag, eine Reitroute für die Gemeinde Südlohn einzurichten. Dies könnte zum Beispiel, mit dem hiesigen Reit- und Fahrverein angegangen werden.

Damit hat der Antrag nicht die erforderliche Mehrheit gefunden.

TOP 19: Mitteilungen und Anfragen

19.1 Anfrage der SPD-Fraktion vom 10.05.06 zu Förderung des Rundweges Lohner Heide in Südlohn

(RM Pass ist während der Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.)

In Beantwortung des am 10.05.06 erteilten Prüfungsauftrages wird mitgeteilt, dass der Rundweg „Lohner Heide“ nach Auskunft der Bezirksregierung Münster nicht in das Wegebauprogramm des Landes NRW aufgenommen werden kann, wenn dieser Weg auch von motorisiertem Verkehr über „Anlieger frei“ genutzt werden soll. Förderungen aus dem Radwegeprogramm sind nur möglich, wenn es sich um reine Radwege handelt, die auch mit entsprechenden Verkehrszeichen versehen werden.

19.2 Anregung der CDU-Fraktion vom 10.05.06 zur Aufnahme der Radwegeverbindung zwischen Mühlenweg und der Schüringsbrücke in das Radwegeprogramm des Landes

(RM Pass ist während der Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.)

Aufgrund einer entsprechenden Anregung vom 10.05.2006 wurde inzwischen der entsprechende Antrag zur Aufnahme der Radwegeverbindung zwischen Mühlenweg und der Schüringsbrücke in Oeding in das Radwegeprogramm des Landes gestellt.

19.3 Aufbau von 2 Telestationen durch die Deutsche Telekom

(RM Pass ist während der Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.)

Die Deutsche Telekom AG – T-Com teilt mit, dass sie beabsichtigt, in 2006 in Südlohn und in Oeding je eine Telestation neu zu errichten. Es handelt sich um den Standort Pfarrer-Becker-Straße/10 kV-Station und den Standort Am Vereinshaus/Unterstellhalle am Vikar-Meyer-Platz.

Die genauen Standorte sind noch fest zu legen, damit keine Nutzungskonflikte mit der Kirmes, Schützenfesten usw. entstehen.

19.4 Nachfolge des verstorbenen Ratsmitgliedes Bernhard Geuking

(RM Pass ist während der Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.)

Verlesen wird das Schreiben der **CDU-Ratsfraktion** vom 20.06.06. Danach schlägt die Fraktion in der Nachfolge des verstorbenen Ratsmitgliedes Bernhard Geuking Herrn Christian Spicker als neues Ratsmitglied vor.

Die Fraktion wird zur kommenden Ratssitzung weitere Besetzungsvorschläge für die verschiedenen Fachausschüsse vornehmen, da Herr Spicker bislang als sachkundiger Bürger im Sozial- pp.A. tätig war.

Da gleichzeitig auch Herr Stefan Gräßler aus beruflichen Gründen als sachkundiger Bürger aus dem Bau- pp.A. ausscheidet, wird auch hierfür die CDU-Fraktion Personalvorschläge unterbreiten.

19.5 Rechtsverfahren vor dem Amtsgericht Borken

RM Brüning fragt nach dem Grund des am 08.06.2006 stattgefundenen Rechtsverfahrens vor dem Amtsgericht Borken, an dem **RM Vedder** als Rechtsanwalt beteiligt war.

Es handelt sich nicht um ein Gerichtsverfahren unter Beteiligung der Gemeinde. Weitere Informationen können evtl. im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gegeben werden.

19.6 Sanierung der Fahrradständer sowie der Wartehalle an der von-Galen-Grundschule in Oeding

RM Osterholt macht darauf aufmerksam, dass die Fahrradabstellanlage an der Grundschule für die Busschüler dringend einer Instandsetzung und Sanierung bedarf. Gleiches gilt für die Wartehalle, die bei schlechtem Wetter für die Zahl der Schüler wesentlich zu klein ist.

Er fragt an, wie hier am schnellsten Abhilfe geschaffen werden kann.

Eine kurzfristige Prüfung wird zugesagt.

19.7 Sperrfläche auf der L 558 – Winterswyker Straße im Einmündungsbereich Mühlenstraße in Oeding

RM Schlechter hat festgestellt, dass die im Rahmen der Verkehrsschau angeordnete Sperrfläche im Einmündungsbereich L 558/Mühlenstraße sehr kurz ausgeführt wurde. Er fragt, warum diese nicht wie vereinbart bis zur Fußgängersignalanlage durchgezogen wurde.

Eine Prüfung wird zugesagt.

19.8 Integriertes ländliches Entwicklungskonzept (ILEK) „Berkel/Schlinge“

RM Schmeing erkundigt sich nach dem Sachstand.

Unter Federführung der Stadt Stadtlohn wurde inzwischen das Gutachterbüro ausgesucht und mit dem Amt für Agrarordnung abgestimmt. Ein Antrag auf vorzeitiger Baubeginn soll jetzt gestellt werden, damit kurzfristig mit der Erstellung des ILEK begonnen werden kann. Ergebnisse liegen daher noch nicht vor.

19.9 Kürzungen im Kindergarten- und Jugendbereich durch die Landesregierung

RM Schleif fragt an, ob bereits Erkenntnisse vorliegen, welche Auswirkungen die drastischen Kürzungen der Landesregierung im Kinder- und Jugendbereich für die Einrichtungen in der Gemeinde haben.

Die Kindergärten in Südlohn und Oeding stehen in kirchlicher Trägerschaft und werden von der Zentralrendantur Vreden verwaltet. Von dort wurden der Gemeinde noch keine Erkenntnisse hinsichtlich der Auswirkungen mitgeteilt.

19.10 Fußgängerüberweg an der Querungshilfe auf der L 558/Winterswyker Straße in Oeding

RM Sievers macht auf das große Gefahrenpotential aufmerksam. Er spricht sich für stärkere Kontrollen der Kreispolizeibehörde im Bereich des Fußgängerüberweges aus, da die vorhandene Anlage keine optimale Lösung darstellt. Er fragt an, welche Lösungsmöglichkeiten bestehen.

Zugesagt wird, die Angelegenheit erneut mit den zuständigen Stellen zu besprechen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge umzusetzen.

RM Kahmen macht ergänzend auf das Fehlverhalten der Verkehrsteilnehmer aufmerksam, die radfahrend den Fußgängerüberweg queren und so keinen gesetzlichen Schutz genießen.

Zugesagt wird, mit den Schulen und Kindergärten Kontakt aufzunehmen, um dort über das richtige Verhalten am Fußgängerüberweg zu informieren.

RM Schleif fragt an, ob und inwieweit verkehrslenkende Maßnahmen an dieser Stelle sinnvoll und möglich sind (z. B. Anbringung von Geländern und Hinweisschilder).

Zugesagt wird, die Angelegenheit mit den Fachbehörden zu besprechen.

19.11 Wasserhydrant im Garten des Franziskus-Stiftes am Breul in Südlohn

RM Brüning fragt an, warum ein Wasserhydrant in der Straße Breul neuerdings auf der Privatfläche des Franziskus-Stiftes und nicht mehr im Gehwegbereich liegt. Er überreicht hierzu ein entsprechendes Foto.

Eine Prüfung wird zugesagt.

Anmerkung:

Bei der auf dem Bild dargestellten Straßenkappe handelt es sich um eine Abdeckung für eine Grundwassermessstelle. Die Oberkante der Messstelle liegt auf Höhe des angrenzenden Geländes. Der Eigentümer der Messstelle konnte nicht ermittelt werden. Nachfragen bei der SVS und dem Stift verliefen negativ.

Der Hydrant im Bereich Breul befindet sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite.

19.12 Fußgängerüberweg in der Bahnhofstraße in Südlohn

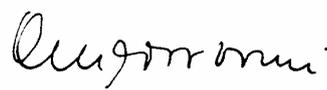
Die Gestaltung des neuen Fußgängerüberweges an der Straße Mühlenkamp in Südlohn hat sich bewährt.

RM Brüning fragt an, inwieweit nicht auch der Überweg vor dem Modehaus Hollad ähnlich gestaltet werden kann oder verlegt werden sollte, da es hier wiederholt zu gefährlichen Situationen kommt.

Es wird zugesagt, die Angelegenheit erneut mit den zuständigen Fachbehörden zu besprechen.



Beckmann



Schlottbom